



## Standing Ovations für „Krabat“

### Junge Schauspieler des Welttheaters Nieder-Roden zeigten ihr Können in zwei ausverkauften Aufführungen

Rodgau (ah) An zwei ausverkauften Abenden erlebten zahlreiche Zuschauer die Inszenierung „Krabat“ des Welttheaters Nieder-Roden im Bürgerhaus und am Ende jeder Aufführung gab es vom Publikum minutenlangen und stehenden Applaus.

Mit dem Stück von Ottfried Preußlers „Krabat“ bekamen die jüngeren Schauspieler des aktuell rund 180 Mitglieder starken Vereins ihre Chance. Der Waisenjunge Krabat tritt eine Lehre zum Müller an und findet sich in einer Schule der schwarzen Magie wieder. Bald bemerkt er, dass die anderen Gesellen sonderbare Fähigkeiten besitzen und die Mühle, deren Geräusche an Totengesang erinnern, wohl nicht nur Korn mahlt. Krabat ist fasziniert von der Macht, die er in dieser Schule der schwarzen Magie erlangen kann. Aber er muss auch lernen, dass diese einen

hohen Preis fordert: Gesellen sterben unter rätselhaften Umständen, denn der Meister hat seine Macht und sein langes Leben nur durch einen Pakt mit dem Teufel bekommen. Als Gegenleistung musste er jedes Jahr einen Schüler opfern. Als der Meister der Mühle Krabat dann anbietet, seinen Platz einzunehmen, muss Krabat sich entscheiden, ob er den Widerstand gegen ihn wagt. Am Ende fordert er den Meister heraus, denn er will von seinen Mitschülern keinen opfern.

Für die Aufführung hat Regisseurin Bettina Hartmann den Saal „umgedreht“. Die Treppenstufen, wo sonst da Publikum sitzt, wurde zur Bühne. Das brachte besondere Herausforderungen für Beschallung und Licht. Jeweils drei Lichtmasten auf beiden Längsseiten wurden dafür aufgebaut. Das war nur durch einen glücklichen Zufall möglich. „Diese grandiose



Licht- und Ton-Technik ist dem Umstand zu verdanken, dass eine Auszubildende für Veranstaltungstechnik von „encore“ ein Abschlussprojekt brauchte. Thilo Neiss, unser Vorstandsmitglied und Spezialist für die

Technik, hat früher dort gearbeitet und seinen ehemaligen Kollegen unser Projekt vorge schlagen“, erklärt die Regisseurin.

Die unterlegte Musik stammt von der Gothic-Band ASP. De-

begeistert und hat alles erlaubt, wie sie die Musik verwenden wollte. Das Bühnenbild war bewusst sparsam gewählt. So gab es nur zwei Projektionen im hinteren Bereich der Bühne, die meist die Mühle als Strichzeichnung zeigte, und auch Tische und Stühle bei Zusammenkünften waren nur solange auf der Bühne, wie für die jeweilige Szene notwendig. Auch die Treppen spielten bei dem Stück eine große Rolle, spiegelten sie doch eine Hierarchie wider. So betrat der Meister meist die Bühne von oben. Auch die Lichtführung unterstrich die jeweilige Handlung. Alles in allem war es eine gekonnte Regieführung und der „Nachwuchs“ hatte die Möglichkeit, sich zu profilieren. Der lange Beifall des Publikums bestätigte auch ihre gute Leistung.

(Foto: ah)

## Kleiner Nikolausmarkt sehr gut besucht

### Förderkreis freut sich mit vielen Besuchern über gelungene Neuauflage am Backes

Dudenhofen (ah) Der kleine, aber feine Nikolausmarkt des Förderkreises für kulturelle Projekte hat nach seiner Premiere im vergangenen Jahr eine gelungene Neuauflage erlebt: Schon recht früh waren die ersten Gäste am vergangenen Frei-

tag am Backes erschienen und mit zunehmender Dunkelheit wurden es immer mehr.

Auch ein schönes Programm mit den jungen Sängern und Sängerinnen und Sängern des „Engelchor“ der evangelischen Kirchengemeinde und dem Bläserensemble des Musikvereins Dudenhofen wartete auf die Gäste.

Die jüngsten Besucher freuten sich über den Besuch des Nikolaus, der allerdings mit Augenzwinkern auch man-

chem Erwachsenen ins Gewissen redete. Unterstützt wurde Organisatorin Dr. Barbara Lamprecht von einer jungen Helferguppe, die dafür sorgte, dass kein Gast hungrig oder durstig bleiben musste. Auch ein vegetarisches Gericht stand auf der Speisekarte. Wer Appetit nach Süßem hatte, der war bei den Schülerinnen und Schülern der Abi-Klasse der Claus-vom-Stauffenberg Schule richtig, die süße Crêpes in

verschiedenen Varianten anboten und so die Kasse für die Abi-Feier aufbesserten.

Zu späterer Stunde standen die Gäste meist um die Heiztonnen herum und mit einem Glühwein konnte man sich auch innerlich aufwärmen.

Unser Foto zeigt den Stand der CvS-Schüler mit ihren leckeren, weihnachtlichen Angeboten.

(Foto: ah)

**Der „NEUE“ für 2026 ist da!**  
Ab sofort zum Abholen!\*

Neumann Tankstelle GmbH • Hainburgstraße 40 • 63110 Rodgau  
\*Abgabe nur in haushaltsüblicher Menge • max. 2 Stück pro Person!

mit **zusammen Bürgern e.v.**

**Rodgaus Wahlverein**  
www.zusammen-mit-buergern.eu • kontakt@zmb-ev.de • 06106/18215

**DIE GOLDMINE**

SERIÖS - TRANSPARENT - UNKOMPLIZIERT

WIR KAUFEN:  
ALTGOLD • BRUCHGOLD • ZAHNGOLD  
GOLDMÜNZEN • GOLDBARREN • SILBERSCHMUCK  
SILBERBESTECK • LUXUSUHREN

Wir sind umgezogen!  
FRANKFURTER STR. 70 • 63110 RODGAU  
TELEFON: 06106-6251762  
ÖFFNUNGSZEITEN: Mo-Fr 10-18 UHR • Sa 10-15 UHR  
Ab sofort Verkauf von Schmuck und Trauringen

**GLOBUS BAUMARKT**

als Beilage in Teilen dieser Ausgabe!

**IN EIGENER SACHE**

Bitte beachten Sie, dass der Anzeigen- und Redaktionsschluss für die beiden Ausgaben KW 52/25 und KW 01/26 bereits am Dienstag, 16. Dezember 2025, um 11 Uhr ist. Ab KW 02/26 wieder dienstags um 12 Uhr.

**SCHLEICHER** Autohaus GmbH

KFZ - Service für alle Marken  
Spezialisiert für KIA und TOYOTA

Borsigstr. 10 - 12 • 63110 Rodgau Nieder-Roden  
Tel. 06106/26 84 00 • info@autohaus-schleicher.de  
www.autohaus-schleicher.de



**DAHLER**

Ihr Immobilienmakler in Hanau und Offenbach

DAHLER Hanau / Offenbach dahlere.com/hanau  
T 06181 99 11 970

Zur Website:

Alte Küche, neue Liebe.  
Wir renovieren, sie staunen!

Beratung Verkauf Installation Kundendienst

**Küchenstudio ELEKTROFISCHER**

www.elektro-fischer-rodgau.de  
Weiskircher Straße 21 - 23 • Rodgau-Jügesheim • Tel. 0 61 06 / 1 59 61

musterhaus küchen FACHGESCHAFT

## Geburtstagskinder

### Dudenhofen

14.12. Waltraud Wawatschek,	85 Jahre
16.12. Ilse Tietje,	80 Jahre
18.12. Rosemarie Gerhardt, Hainhausen	80 Jahre
17.12. Herta Hofmann,	80 Jahre
17.12. Renate Kampen, Jügesheim	80 Jahre
15.12. Bernd Gebauer,	80 Jahre
18.12. Christina Klein, Nieder-Roden	80 Jahre
13.12. Ursula Veit,	80 Jahre
14.12. Helmut Schaupp,	85 Jahre
14.12. Monika Steiner,	80 Jahre
17.12. Willi Hermenau,	101 Jahre

## Apotheken-Notdienst

13.12. Birkenwald Apotheke Birkenwaldstr. 1-3, Obertshausen, Tel.: 06104/73388
14.12. Pauly von Buttlar Apotheke Feldstraße 46, Dudenhofen, Tel.: 06106/6668870
15.12. Bahnhof Apotheke Bahnhofstr. 21, Obertshausen, Tel.: 06104/41503
16.12. Palatium Apotheke Palatiumstr. 3, Seligenstadt, Tel.: 06182/3768
17.12. Adler Apotheke Puisseauxplatz 1, Nieder-Roden, Tel.: 06106/72767
18.12. Beethoven Apotheke Beethovenstr. 21 C, Obertshausen, Tel.: 06104/42755
19.12. Stadt Apotheke Marktplatz 4, Seligenstadt, Tel.: 06182/3308

## Die Johanniter: Immer für Sie da.

Ob Hausnotruf,  
Menüservice, amb. Hospizdienst,  
Erste-Hilfe-Ausbildung,  
Fahrdienste oder Altenpflegeschule:

☎ 06106 8710-0

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Borsigstraße 56, 63110 Rodgau  
info.offenbach@johanniter.de



**JOHANNITER**  
Regionalverband  
Offenbach

## Grüne: „Endlich Katzenschutzverordnung“

Rodgau (RZ) Mit Datum 24.11. wurde nun endlich im Magistrat der Erlass einer Katzenschutzverordnung beschlossen. Schon 2022 wurde auf Basis eines CDU/ZmB Antrages beschlossen 2500 Euro für solche Tierschutzmaßnahmen im Haushalt bereit zu stellen. Im Mai 2025 folgte dann auf Initiative der Grünen ein erneuter Antrag in Rodgau eine Katzenschutzverordnung zu erstellen. Diesem Antrag schlossen sich die Fraktionen von ZmB und MUT an. Doch leider sah die Parlamentsmehrheit im Frühjahr noch keine Notwendigkeit. Noch im Mai diesen Jahres wurde die Erstellung einer Katzenschutzverordnung von CDU, SPD und Freie Wähler abgelehnt. Umso wichtiger, dass auf die Zunahme der verwilderten Katzen nun verwaltungsseitig reagiert wurde und ab 7. Dezember auch in Rodgau eine Katzenschutzverordnung in Kraft tritt. Mit dieser Verordnung ist es nun unbürokratisch möglich verwilderte Hauskatzen in Obhut eines Tierheimes zu geben und durch Operation unfruchtbar zu machen. Damit wird eine unkontrollierte Vermehrung und Verelendung von Katzen in verlassenen Häusern, Gewerbegebieten, Brachgrundstücken etc. deutlich reduziert und der Arbeit der Tierschutzvereine spürbar erleichtert.

### Gemeinsames Weihnachtsliedersingen

Rodgau (RZ) „Alle Jahre wieder...“ versammelt sich die Freie Musikschule Rodgau rund um den Weihnachtsbaum vor dem Haus der Musik, um gemeinsam Weihnachtslieder zu singen. Begleitet von Ukulelen und Blasinstrumenten ist das Publikum eingeladen nach Herzenslust mitzusingen. Ganz besonders freut sich

die Musikschule in diesem Jahr auf ein traditionelles Turmblasen und einen kleinen Vorgesmack auf das Musical-Projekt „Historical – Geschichte einer Krönung“, das im März 2026 im Bürgerhaus Nieder-Roden zu sehen sein wird. Die gemütliche, weihnachtliche Veranstaltung mit Tee, Glühwein und Plätzchen, beginnt am Montag, den 15.12.2025 um 18:00 Uhr (Ober-Rodener-Str. 47, 63110 Rodgau). Bei anhaltendem Regen findet die Veranstaltung in der kath. Kirche St. Matthias statt.

## Beilagen-Hinweis

In der heutigen Ausgabe finden Sie Beilagen folgender Firmen

(einige Beilagen finden Sie nur in Teilen der Ausgabe):

**Edeka, Globus  
Baumarkt, JYSK,  
Lidl, Netto,  
Rossmann,  
toom Baumarkt**

## Mit 90 immer noch an andere denkend

### Spende von Rodgaus Ehrenbürger an das Hospiz am Wasserturm

Rodgau (RZ) Paul Scherer, Ehrenbürger der Stadt Rodgau, um nur eine seiner Auszeichnungen zu nennen, nahm seine Geburtstagsfeier zum Anlass, alle Geladenen darum zu bitten, statt lieb gemeinter Präsenten für das „Hospiz am Wasserturm“ zu spenden. Und das taten seine Gäste... und dies nicht zu knapp. Und so konnte der Jubilar im Beisein seiner Ehefrau, die ihn seit bald 65 Jahren tatkräftig unter-

stützt, und politischen Wegbegleitern den stolzen Betrag von 6.150 Euro an Vertreter der Hospiz Stiftung Rotary Rodgau (HSSR) und Einrichtungsleiterin Claudia Bauer-Herzog übergeben. Dass Landtagsvizepräsident Frank Lortz in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Langen Seligenstadt zusammen mit Sparkassenvorstand Klaus Tinnefeld 2.500 Euro dazu legte, freute HSRR-Schatzmeister

Herbert Sahn. „Das Hospiz als für den Landkreis Offenbach verantwortlich zeichnende Einrichtung für Mitbürgerinnen und Mitbürger am Lebensende, ist nicht mehr wegzudenken,“ so Bürgermeister Max Breitenbach und dass es die gesetzliche Finanzierungslücke durch ehrenamtliche Arbeit und Spendensammeln zu schließen gilt, schultert die Stiftung, vertreten durch Dr. Carsten Lehr und Dr. Nikos

Stergiou, die Paul Scherer als herausragende Persönlichkeit mit Vorbildcharakter würdigten. Das Foto zeigt v.l.: Herbert Sahn, HSSR - Max Breitenbach, Bürgermeister Rodgau - Frank Lortz, hessischer Landtagsvizepräsident - Dr. Carsten Lehr, HSSR - Paul Scherer mit Gattin - Dr. Nikos Stergiou, HSSR - Claudia Bauerherzog, Hospiz am Wasserturm - Klaus Tinnefeld, Bezirkssparkasse Langen-Seligenstadt. (Foto: p)



## Zwei Adventswochenenden voller Begegnungen und Besinnlichkeiten

Rodgau (RZ) An den vergangenen beiden Wochenenden fanden die 44. vorweihnachtlichen Feiern der Stadt Rodgau für Seniorinnen und Senioren ab 70 Jahren in den Stadtteilen statt.

Rund 1000 Gäste folgten der Einladung der Stadt und genossen in festlich geschmückten Bürgerhäusern sowie in der EVO-Sportfabrik gemütliche Stunden bei Kaffee, Kuchen und weihnachtlichen Leckereien. Den Auftakt machten

die Feiern in Jügesheim sowie in Nieder-Roden und Rollwald. Eine Woche später trafen sich die Seniorinnen und Senioren aus Dudenhofen, Weiskirchen und Hainhausen zu ihren Adventsnachmittagen. In allen Stadtteilen sorgten bekannte Weihnachtslieder, die gemeinsam angestimmt wurden, für eine stimmungsvolle Atmosphäre und weckten viele schöne Erinnerungen. Vielfältige Bühnenprogramme mit fröhlichen Kindertanz-

und Chorgruppen, festlichen Bläserensembles sowie stimmungsvollen Alleinunterhaltern sorgten für schöne und kurzweilige Nachmittage. Der organisatorische Ablauf wurde erneut von örtlichen Vereinen und Verbänden unterstützt, die zum Gelingen der Veranstaltungen maßgeblich beitrugen. Auch die in mehreren Stadtteilen angebotenen Bustransfers wurden dankbar angenommen und ermöglichten vielen Gästen eine bequeme An- und

Abreise. So fuhren an beiden Wochenenden Busse aus Hainhausen, Rollwald und Jügesheim die jeweiligen Veranstaltungsorte an und brachten die Teilnehmenden am späten Nachmittag wieder zurück zu den Haltestellen.

Die Stadt Rodgau freut sich über die zahlreichen Besucherinnen und Besucher und blickt dankbar auf zwei gelungene, stimmungsvolle Adventswochenenden zurück.

Foto: Stadt Rodgau



## Ehrenamtsbörse sucht Unterstützung für Open-World

Rodgau Die Ehrenamtsbörse der Stadt Rodgau ruft Bürgerinnen und Bürger dazu auf, die traditionsreiche Kulturinitiative Open-World in Rodgau-Jügesheim tatkräftig zu unterstützen. Der Veranstaltungsort in der Stettiner Str. 17 ist seit 30 Jahren eine feste und beliebte Größe in der Rodgauer Musikszene. Die Kulturinitiative Open-World bietet ein breit gefächertes Programm an: von

Rock- und Jazzkonzerten über Ausstellungen und Poesieabende bis hin zu wichtigen interkulturellen Veranstaltungen, die die Integration fördern. Besonders willkommen sind Helfer, die an den Veranstaltungsabenden an der Theke unterstützen. In der Regel arbeiten stets zwei Personen zusammen, sodass auch Ehrenamts-Neulinge gut eingearbeitet werden können. Als besonderer Dank

für das Engagement dürfen Thekenhelfer einen Gast ihrer Wahl kostenlos zur jeweiligen Veranstaltung mitbringen. Interessenten können sich direkt auf der Homepage der Initiative unter [www.openstage-rodgau.de](http://www.openstage-rodgau.de) über aktuelle Bedarfe und Einsatzmöglichkeiten informieren und das passende Engagement auswählen. Wer sich engagieren möchte, kann sich per E-Mail an [\[rodgau.de\]\(http://rodgau.de\) oder telefonisch unter 06106 693 1226 melden. Die Ehrenamtsbörse der Stadt Rodgau bietet darüber hinaus eine unverbindliche und kostenlose Beratung zu weiteren Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliches Engagement in Rodgau an. Persönliche Sprechzeiten der Ehrenamtsbörse sind mittwochs 8:30 - 18 Uhr sowie donnerstags und freitags 08:30 - 12 Uhr.](mailto:kultur@</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

# Vielfältiges Angebot ziert den Adventsmarkt

Nieder-Roden (ah) Trotz des wenig winterlichen Wetters, es ähnelte eher dem typischen Novemberwetter, war der Adventsmarkt in Nieder-Roden zwischen Kirche und Pfarrheim wieder sehr gut besucht. Mit 36 Ausstellern hat sich der Markt im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. Der große Zuwachs ist auf den neuen Handwerksmarkt im Saal des Pfarrheims zurückzuführen. An 14 Ständen fanden die Marktbesucher allerlei Handgemachtes und kleine Präsente für das Weihnachtsfest. Zu sehen waren hochwertige Produkte aus Kupfer und Metall, Aloe Vera-Produkte, Ge-



stricktes aus Wolle, Acrylbilder, Uhren, Schmuck, interessante und phantasievolle Ideen aus Papier, Karten, Boxen und Weihnachtsdecko, Schals Mützen, Artikel für Kinder und

mehr. Auch der traditionelle Bücherflohmarkt im Foyer des Pfarrheims fand wieder statt, allerdings ist es wohl die letzte Aktion der öffentlichen katholische Bücherei Nieder-Roden, da sie geschlossen wird. Musik von Orchester der Abteilung Musik des SKG Rodgau, dem Musikverein Nieder-Roden gehörte auch dazu. Traditionell überreichte auch der Kerbverein eine Spende und für die jüngsten Gäste kam der Nikolaus zu Besuch und verteilte kleine Geschenke. Die Speise- und Getränkekarte war wieder reichlich und abwechslungsreich wie gewohnt. So konnte man seinen Hunger

beim Heimatverein mit heißer Fleischwurst und Wildgulasch stillen. Mit dabei waren wieder viele Vereinen, Privatleuten und Gewerbetreibende aus Nieder-Roden und mit dem TSV Dudenhofen und dem Partnerschaftsverein Rodgau/Donja Stubica aus Weiskirchen, waren auch weitere Rodgauer Stadtteile vertreten. Zum ersten Mal gab es keine Probleme die Schulstraße zu sperren. Das neue Sicherheitskonzept machte es sogar zwingend nötig. Der Adventsmarkt wird organisiert und getragen von der Pfarrgemeinde St. Matthias Nieder-Roden.

(Foto: ah)

## Winterpause städtischer Einrichtungen

Rodgau (RZ) Das Rathaus mit seinen Nebenstellen sowie der Kundenservice der Stadtwerke Rodgau haben zwischen den Jahren am 29. und 30. Dezember geschlossen.

Das Rathaus nebst Bürgerservice ist am 2. Januar bis 12 Uhr besetzt. Der Wertstoffhof

hat letztmalig in diesem Jahr ab Mittwoch, 24. Dezember, geschlossen und öffnet wieder am Freitag, 2. Januar.

Die Kompostierungsanlage ist bis zum 15. Dezember montags und freitags von 14 bis 16 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Sie ist vom 16. Dezember bis zum 14. Februar ge-

schlossen. Die Stadtwerke sind über die bekannten Rufnummern im Notfall zu erreichen: Für die Wasserversorgung in Weiskirchen, Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen ist dies die Telefonnummer 06106/8296-0, für Nieder-Roden und Rollwald 06073/603-0 (ZVG Dieburg).

Der Kanal- und Abwasserbereich für alle Stadtteile und der Bauhof sind unter 06106/8296-0 erreichbar.

Die letzte Fahrt des „Bäderbus“ der Stadtwerke Rodgau zum Monte Mare vor den Winterferien, findet am Donnerstag, 18. Dezember statt. Im neuen Jahr geht es mit den Fahrten

des „Bäderbus“ wieder ab dem Donnerstag, 15. Januar weiter. Die Stadtbücherei Nieder-Roden ab vom 23. Dezember geschlossen.

Der erste Öffnungstag im neuen Jahr ist Montag, 5. Januar. Die Rückgabebox ist ab 22. Dezember 15 Uhr geschlossen und kann ab 5. Januar ab 19

Uhr wieder genutzt werden. Die Stadtbücherei Jügesheim ist ab 24. Dezember geschlossen. Der erste Öffnungstag im neuen Jahr ist der 6. Januar.

Die Rückgabebox in Jügesheim ist ab 23. Dezember 15 Uhr geschlossen und kann ab 6. Januar ab 19 Uhr wieder genutzt werden.

## Musikverein „back to the roots“

Dudenhofen (ah) Reiner Fenchel sagte einmal: „Das Konzert im Frühling ist für das Publikum. Das Konzert im Herbst ist für die Musiker.“ Dafür wurden Musikstücke gewählt, die die Musiker bis an ihre Grenzen brachten, aber das symphonische Blasorchester des Musikvereins Dudenhofen bestand diese Prüfungen immer glänzend.

Das bewies es wieder beim Orchesterkonzert im Bürgerhaus Dudenhofen. Es war zwar nicht der Grund für das Konzertmotto „Back to the roots“, aber dazu passend war, dass Reiner Fenchel wieder den Taktstock geschwungen hat. Jahrzehnte lang hat er das Orchester geleitet und geprägt, musste aber vor einigen Jahren krankheitsbedingt diese Funktion aufgeben. Aber er blieb dem Orchester als Vereinsvorsitzender und



aktiver Musiker erhalten. Nun stand er wieder an vorderster Front, denn Nico Röhl, der seit 2023 das Orchester geleitet hat, war fortgezogen. Neun Stücke und eine Zugabe hatten sich die Musiker ausgesucht, Programmlich zeigte sich die Bandbreite des Abends: Vom Vorspiel zur Oper Carmen von Georges Bizet über das Intermezzo Sinfonico aus Cavalleria Rusticana von Mascagni – ma-

lerisch-samtige Melodik, fließende Linien und melancholische Nuancen, die Sehnsucht wecken und eine klare Stimmführung verlangen – bis hin zum Konzert für Trompete und Orchester von Arutjunjan, mit dem Solotrompeter am Staatstheater Darmstadt Manfred Bockschweiger, in dem Virtuosität auf Gefühl trifft; der geradlinige, prägnante Trompetensound fügt sich konzentriert

in ein farbiges, nuancenreiches Orchesterbild. Da passte Thomas Doss mit der Alpina Saga dazwischen, als eloquentes Panorama einer Klangreise, das sportlich-spannungsreich zwischen Farbregionen wechselt und dynamische Übergänge zwischen Groß- und Kammerklang ermöglicht.

Nach der Pause folgten drei Sätze der First Suite in Es, Op. 28, Nr. 1 von Gustav Holst, deren epischer, vielschichtiger Orchestertext mit rhythmischem Vorwärtsdrang und kontrastreichen Sätzen das Publikum in Staunen versetzte; danach der elegante Kaiserwalzer Op. 437 von Johann Strauß Sohn, dessen schimmernde Holz- und Blechfarben sowie festliche Linienführung dem Saal eine tänzerische Leichtigkeit verliehen. Es folgte Out of Africa von John Barry, dann Root Beer



Rag von Billy Joel, eine vitale, schnelle Ragtime-Energie mit federnder Rhythmik, die den Schwung des Abends perfekt abrundete.

Als Abschlusston erklang Burglers Holiday von Leroy Anderson, eine leichte, heiter-optimistische Finale-Note, die Spielwitz und und techni-

sche Sicherheit in balancierter Weise vereinte. Das Publikum applaudierte stehend, und als Zugabe erklang erneut Root Beer Rag von Billy Joel. Durch das Programm führte unterhaltsam und gekonnt Pfarrerin Christina Koch.

(Foto: ah)

## Mit Überzeugung und Leidenschaft

### Auszeichnung für Elke Dubberstein

Rodgau (ah) Der „Tag des Ehrenamtes“ war für sieben Menschen aus dem Kreis Offenbach ein ganz besonderer. Sie wurden im Rahmen einer Feierstunde im Kreishaus in Dietzenbach für ihr jahrzehntelanges Engagement ausgezeichnet. Die Auszeichnung „Anerkennung bürgerschaftliches Engagement“ erhielt auch Elke Dubberstein. Sportkreisvorsitzender Jörg Wagner würdigte ihre besondere Leistung: „Die Rodgauerin hat im TSV Dudenhofen 1889 einiges ins Rollen gebracht. Ihre Arbeit zeigt beispielhaft, dass ein verantwortliches Engagement verbunden mit Kontinuität im Ehrenamt großen Erfolg bringen kann.“

Wer die Entwicklung des Traditionsvereins betrachtet, insbesondere die Abteilung Einradfahren, stößt unweigerlich auf

den Namen Elke Dubberstein. Seit über drei Jahrzehnten, genau genommen seit 1994, prägt sie als Abteilungsleiterin

diesen Bereich. Sie ist mitten im Geschehen, in der Halle, auf Turnieren, bei Wettkämpfen, Shows und zeigt Kindern

und Jugendlichen bei Projektwochen in Schulen, wie Balance und Geschicklichkeit zusammenpassen. Gemeinsam



mit ihrer Schwägerin Cornelia Dubberstein hat die engagierte Rodgauerin die Einradabteilung des TSV Dudenhofen von 1994 an aus dem Nichts aufgebaut. Was damals eine neue Idee war, wurde zu einer stabilen Gemeinschaft, die heute Anfängerinnen, Fortgeschrittene, Wettkampffahrer und eine Oldiegruppe vereint. Die 67-Jährige ist seit Jahrzehnten fast jeden Tag in Trainingshallen unterwegs, vermittelt Technik, Teamgeist und Disziplin, aber vor allem das, was man in der Psychologie intrinsische Motivation nennt. Sie gibt den Sportlerinnen und Sportlern Impulse für ihren inneren Antrieb, aus eigenem Interesse, aus Spaß an der Sache, auf das Rad zu steigen, ohne dass größere äußere Anreize erforderlich sind. Elke Dubberstein hat viele Kinder und Jugendli-

che begleitet, ihnen Selbstvertrauen vermittelt und gezeigt, Leistung und Gemeinschaftsinn können Freude bringen. Über viele Jahre leitet sie Wettkampf- und Kürtrainings, organisiert Weihnachtsfeiern, betreut Schulprojekte und Arbeitsgemeinschaften, um den Nachwuchs zu fördern. Wenn Wettbewerbe, wie etwa die Hessen- oder Deutsche Meisterschaft anstanden, war sie als Trainerin, Unterstützerin, Vertreterin ihres Vereins oder auch als Jurymitglied dabei. Dass sie selbst, nach einer Knieverletzung, nicht mehr aktiv fahren konnte, hat an ihrem Einsatz nichts geändert. Im Gegenteil, sie führte die Abteilung weiter, organisiert, unterstützt und motiviert aus Überzeugung und mit Leidenschaft.

(Foto: ah)



## Amtliche Bekanntmachung Friedhofssatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025, S. 24) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. 2018, S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2025 für die Friedhöfe der Stadt Rodgau folgende Friedhofssatzung der Stadt Rodgau beschlossen:

### Inhaltsübersicht Friedhofssatzung der Stadt Rodgau

#### Abschnitt I:

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung, Modellversuche
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Schließung / Entwidmung
- Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 8 Dienstleistungserbringende

#### Abschnitt III: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungen
- § 10 Trauerhallen, Leichenzellen und Beschaffenheit der Särge
- § 11 Ausheben der Gräber, Ruhezeit
- § 12 Umbettung

#### Abschnitt IV:

##### Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Beisetzung in Grabstätten
- § 16 Verlegung von Grabstätten
- A) Reihengrabstätten**
- § 17 Nutzung
- § 18 Reihengrabstätten
- § 19 Räumen von Reihengrabfeldern und Wiederbelegung

##### B) Wahlgrabstätten

- § 20 Nutzungsrecht
- § 21 Maße des Wahlgrabes

##### C) Urnengrabstätten

- § 22 Urnenreihengräber
- § 23 Urnenwahlgräber
- § 24 Auflösung der Urnengräber

##### D) Weitere Grabarten

- § 25 Pflegeleichte Rasengrabstätten
- § 26 Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg-

- und Urnenbestattungen
- § 27 Garten der Sternenkinder
- § 28 Muslimisches Grabfeld
- § 29 Baumgrabstätten
- § 30 Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen in Sonderlagen

#### Abschnitt V: Errichtung, Gestaltung und Entfernung der Grabstätten

- § 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 33 Zustimmungserfordernis
- § 34 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit
- § 35 Fundamentierung und Befestigung
- § 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen
- § 37 Anwendbarkeit auf Urnengräber

#### Abschnitt VI: Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 38 Allgemeines
- § 39 Herrichtung von Grabstätten

#### Abschnitt VII: Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Genehmigungspflicht
- § 42 Datenschutz
- § 43 Gebühren
- § 44 Haftung
- § 45 Gefahrenabwehr
- § 46 Ausnahmen
- § 47 Ordnungswidrigkeiten
- § 48 Geschlechtsneutrale Formulierung/Gleichstellungsregelung
- § 49 In-Kraft-Treten

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Rodgau gelegenen und von ihr als eine einheitliche öffentliche Einrichtung verwalteten nachstehend genannten Friedhöfe:

1. Neuer Friedhof Nieder-Roden
2. Friedhof Dudenhofen
3. Alter Friedhof Jügesheim
4. Waldfriedhof Jügesheim
5. Friedhof Hainhausen
6. Friedhof Weiskirchen

#### § 2

##### Verwaltung, Modellversuche

(1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

(2) Die Friedhofsverwaltung kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien für eine begrenzte Dauer neue Modellversuche betreffend die Grabarten sowie die Gestaltungsvorschriften erproben. Die Modellversuche sind öffentlich bekannt zu machen. Nach Beendigung des jeweiligen Modellversuchs entscheidet die Stadtverordnetenversammlung endgültig.

#### § 3

##### Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Hierzu werden auf den Friedhöfen in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet. Daneben erfüllen die Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch wichtige Funktionen für die Stadtkölogie. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besin-

nung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

1. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rodgau waren oder
  2. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Rodgau beigesetzt werden oder
  4. die früher Einwohnerinnen oder Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Rodgau gelebt haben oder
  5. totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 5 nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen im Garten der Sternenkinder auf dem Waldfriedhof Jügesheim bestattet werden.

#### § 4

##### Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Absatz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

(4) Das Nutzungsrecht ist das Recht, die Bereitstellung und Überlassung einer Grabstätte für eine verstorbene Person verlangen zu können. Die Nutzungsberechtigte Person hat die Befugnis zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll und entscheidet über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(6) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle zur Wahrung der Totenruhe nicht erneut belegt werden darf.

#### § 5

##### Schließung / Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Soweit die Friedhofsbelange es erfordern, können auch einzelne Grabstätten auf Anordnung der Friedhofsverwaltung außer Dienst gestellt werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht

möglich, ausgenommen sind Wahlgrabstätten, bei denen zum Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte vergeben sind. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 6

##### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend Absatz 1.

(3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf allen Friedhöfen.

#### § 7

##### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Um eine würdige Bestattung der Verstorbenen zu ermöglichen, Angehörigen einen stillen Raum zur Trauerbewältigung zu schaffen und den Besuchern eine Erholungsmöglichkeit zu geben, ist eine rücksichtsvolle, ruhige, angemessene Verhaltensweise geboten.

(2) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofs nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringenden, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte der Friedhofsverwaltung sind,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken zu reinigen,
8. Friedhofsabfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen und Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern zu entsorgen,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
10. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
11. auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe

anzubringen, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Dienstleistungserbringende,

12. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden sowie

13. Drohnenflüge durchzuführen.

(3) Die Anordnungen des Dienstleistungserbringenden sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die dieser Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

#### § 8

##### Dienstleistungserbringen

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetz-, Steinbildhauer-, Gärtner-, Bestatter- und Tischlerdienstleistungen) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Dienstleistungserbringende, die

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
2. diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt; § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die gebührenpflichtige Berechtigungskarte wird antragsgemäß für einen Kalendermonat oder ein Kalenderjahr ausgestellt.

(6) Die Dienstleistungserbringenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis donnerstags von 7:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr ausgeführt werden. Die Fried-

hofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb des Friedhofs zuzuführen. Die der Friedhofsverwaltung vorbehaltenen Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Dienstleistungserbringenden nicht benutzt werden.

(9) Dienstleistungserbringende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach erteilter Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung nicht erforderlich.

(10) Soweit es zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringende die befestigten Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren; die nicht befestigten Kies- und Graswege sowie die Rasenflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Für dadurch entstehende Schäden haften die Verursacher.

### III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 9

##### Anzeigepflicht und Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Antrag erfolgt in Textform auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt (Bestattungsantrag) mit der Unterschrift des Antragstellers unter Beifügung der Sterbeurkunde und des nichtvertraulichen Teils des Leichenschauzeichens. In dem Bestattungsantrag sind die Bestattungsart und die genaue Bezeichnung der Grabstätte anzugeben. Zur Antragstellung sind, soweit vorhanden, die in digitaler Form auf dem Internetportal der Stadtwerke Rodgau hinterlegten Vordrucke oder Onlineprozesse zu verwenden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, ist sowohl eine Bescheinigung über die Einäscherung als auch eine Bescheinigung über die zweite ärztliche Leichenschau vorzulegen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

### Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 12.

**Grabmale aus Naturstein von**  
**MARMOR**  
**STENGER**  
**NATURSTEINE**  
 Hegelstr. 5, Rodgau-Dudenhofen  
**Tel. 0 61 06 / 29 08 00**  
 www.MarmorStenger.de



**Ambulante Hauskrankenpflege**  
**Sozialstation Rodgau gGmbH**  
 Borsigstraße 56, Johanniter-Haus  
**Tel. 0 61 06 / 32 81**  
 WIR PFLEGEN IN RODGAU!

**Automarkt**

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
 Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

**Herr Zeiß kauft an**  
 Pelze aller Art, Alt u. Bruchgold,  
 Zahngold, Goldschmuck, Münzen,  
 Briefmarken, Uhren, Perlen,  
 Modeschmuck, Bernsteinschmuck,  
 Perücken, Puppen, Leder- und  
 Krokotaschen, Figuren, Eisenbahnen,  
 Ferngläser, Bleikristalle, Kleidung,  
 Orden, Gobelin, Messing, Bilder,  
 Zinn, Silberbesteck, Krüge, Teppiche,  
 Porzellan, Schallplatten, Nähmaschinen,  
 Schreibmaschinen, Bücher, Möbel,  
 Gardinen, auch Haushaltsauflösungen.  
 Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie  
 Wertschätzung.  
 Zahle absolute Höchstpreise!  
 100% seriös und diskret!  
 +++Barabwicklung vor Ort+++  
 Mo. - So.: 8.00 - 20.00 Uhr  
**☎ 06104 / 98 79 935**

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort  
 in Vollzeit eine

**Büroassistentin (m/w/d)**

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der ausführlichen  
 Stellenausschreibung auf unserer Homepage.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
 Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen.  
 Gerne auch online oder über unsere Homepage.

**MKU-Chemie GmbH**  
 Rudolf-Diesel-Straße 7 • 63322 Rödermark  
 Telefon 06074/8752-0 • Fax 06074/8752-38  
 E-Mail: info@mku-chemie.de • Internet: www.mku-chemie.de

**Ungeprüft und unkontrolliert:  
 Wie der Schwarzmarkt für Nikotinbeutel  
 den Verbraucherschutz aushebelt**

Ein Produkt, das in Deutschland offiziell nicht verkauft werden darf, etabliert sich über einen unregulierten Schwarzmarkt – mit erheblichen Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Nikotinbeutel, die eine tabak- und rauchfreie Alternative zur Zigarette darstellen könnten, unterliegen so keinerlei Kontrolle.

Seit 2021 werden die Produkte hierzulande von einigen Behörden als neuartige Lebensmittel eingestuft, was zu

einem faktischen Verkaufsverbot führt. Doch die Nachfrage wächst und verlagert sich in eine Grauzone. Kioske, Online-Shops und private Händler bedienen die Interessenten. Das Ergebnis ist ein Markt, der die Verbraucherinnen und Verbraucher im Unklaren lässt und gefährdet. Es gibt keine verlässlichen Angaben zu Inhaltsstoffen, keine geprüfte Produktqualität und keine Kontrolle über den Nikotingehalt, der sehr hoch sein kann.

**Industrie fordert mehr Sicherheit**

Angesichts dieser Entwicklung sieht das Unternehmen British American Tobacco (BAT) dringenden Handlungsbedarf. „Ein Verbot, das den Verkauf lediglich in einen unkontrollierten Schwarzmarkt drängt, ist das Gegenteil von wirksamem Verbraucherschutz“, erklärt Eduardo Borja Veiga,

General Manager von BAT in Deutschland. „Erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten, die eine potenziell risikoreduzierte Alternative zur Zigarette suchen, erhalten aktuell keine geprüften, sicheren Produkte.“

Eine klare Regulierung würde verbindliche Vorgaben für Inhaltsstoffe, Nikotinobergrenzen, verantwortungsbewusstes Marketing, Alterskontrollen und transparente Produktkennzeichnungen schaffen – wie es bei anderen Nikotinprodukten längst üblich ist.

„Wir wünschen uns eine Regulierung, die den Verbraucherschutz an erste Stelle setzt. Nur ein regulierter Markt schafft Transparenz, Kontrolle und beendet den illegalen Handel mit Ware fragwürdiger Herkunft. Es ist an der Zeit, für echte Produktsicherheit zu sorgen – mit klaren Regeln statt einem unwirksamen Verbot“, so Eduardo Borja Veiga.



Foto: Andrey Popov/iStock by Getty Images

**120 km Draht und Gitter**  
**1900 Türen und Tore am Lager**

**DRAHT WEISSBÄCKER**

**ZÄUNE · GITTER · TORE**

**Draht-Weissbäcker KG**  
 Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg  
 Tel. (06071) 98810  
 Fax (06071) 5161  
 www.draht-weissbaecker.de  
 E-Mail: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Tore
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Gabionen
- auch **Montagen**
- auch **Privatverkauf**

**Fliesen-Haus** seit 1962

Ihre Fliesenfachgeschäft und Meisterbetrieb

Kompetenz, Auswahl, Beratung, Service...

www.fliesen-haus.de  
 eMail: fliesenhaus@t-online.de  
 Am Mühlacker 17 - 64839 Münster  
 Tel. 06071 - 31215 - Fax 612410

www.rheinmainverlag.de  
 Ihre Onlinezeitung

**Rhein Main Verlag**

**Betriebsferien vom 22.12.2025 bis 10.01.2026.**  
**Ab 12.01.2026 sind wir wieder für Sie da.**

**Goldhaus Obertshausen**

**VERTRAUEN IST GOLD WERT**

Ihr Partner für den Ankauf von Wertgegenständen wie zum Beispiel:

- Gold
- Silber
- Uhren
- Bestecke & Zinn
- Schmuck
- Münzen
- Barren
- Antiquitäten

Seit über 20 Jahren Ihr Experte vor Ort!

Vertrauen ist Gold wert – besonders, wenn es um Erbstücke und Schmuck geht. Ich bin Holger Honig, Inhaber des Goldhaus Obertshausen und seit über 20 Jahren Ihr Ansprechpartner für den fairen Ankauf von Gold, Silber und Edelmetallen. In angenehmer Atmosphäre berate ich Sie ehrlich, diskret und mit Feingefühl. Ganz ohne Druck – aber mit viel Erfahrung. Schauen Sie vorbei – ich nehme mir Zeit für Sie!

*Holger Honig*

Holger Honig | Bahnhofstraße 58 | 63179 Obertshausen  
 Tel.: 0 61 04 9 53 13 15 | www.goldhaus-obertshausen.de  
 Mo-Fr: 10.00-13.00 Uhr | 15.00-18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**P** rechts von der Kirche vor dem Pfarrhaus

**Frau Friedrich sucht und kauft**

Pelze, Zinn aller Art, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Haushaltsauflösungen, Bleikristalle, Bilder, Modeschmuck, Silber aller Art, Bernstein, Leder und Krokotaschen, Schallplatten, Schreib- und Nähmaschinen, Figuren, Gobelin, Teppiche, Porzellan, Krüge, Möbel, Gardinen, Tischdecken, Uhren.

Kostenlose Beratung und Anfahrt bis 100 km sowie Wertschätzung. Zahle Höchstpreise, 100% diskret, Barabwicklung vor Ort.  
 Mo.-So. 7.30-21.00 Uhr  
**Tel. 069 - 34 87 58 42**

**Jahresabschluss tour nach Darmstadt**

Das Wanderjahr 2025 beschließt die Wanderabteilung der S.K.G Rodgau mit einer Tour zum Weihnachtsmarkt in Darmstadt. Zur Fahrt mit S-Bahn, Bahn und Tram bis zur Innenstadt Darmstadt treffen sich die Wanderer am 14. Dezember, 14.30 Uhr am Bahnhof Jügesheim. In Darmstadt sind ca. 2 Stunden Zeit für den Bummel über den Weihnachtsmarkt geplant, bevor es zur Einkehr in den Ratskeller geht. Nach dem Essen beginnt die Rückfahrt mit der Tram zum Hauptbahnhof und über Frankfurt zurück in den Rodgau, Jügesheim wird gegen 22.30 erreicht. Diese Tour ist auch für weniger geübte Wanderer geeignet, da nur kurze innerstädtische Wege gegangen werden müssen. Die Fahrtkosten betragen ca. 7,50 Euro, für Gäste zusätzlich 5 Euro Teilnahmegebühr. Es ist eine Anmeldung erforderlich bis zum 11. Dezember bei Wolfgang Hollerbach, Tel. 06106/13569.

**„Power Flower“:  
 Innovative Therapie gegen Vorhofflimmern**

Vorhofflimmern bringt das Herz aus dem Takt – rund 1,8 Millionen Menschen in Deutschland sind betroffen. Es kann Herzrasen, Atemnot, Schwindel oder Müdigkeit verursachen und bleibt oft unbemerkt. Unbehandelt steigt das Risiko für Schlaganfall und Herzschwäche.

Die sog. Pulsed Field Ablation (PFA) ist eine innovative, sichere, effektive und besonders schonende Behandlung: Das am meisten verwendete System ist das FARAPULSE PFA-System. Ein dünner Katheter wird über die Leiste bis in den linken Herzvorhof geführt. An den vier Lungenvenen entfaltet sich der FARAPULSE-Katheter in einer Blumenform; daher wird auch von der „Power Flower“ oder „Ablation mit der Blume“ gesprochen. Kurze Stromimpulse deaktivieren gezielt die Herzmuskelzellen, die das Vorhofflimmern auslösen, während gesundes Gewebe weitgehend geschont wird. Der Eingriff ist minimal-invasiv, dauert ca. eine Stunde und erfolgt meist im Däm-

menschlaf. Viele Patient:innen können am nächsten Tag nach Hause und ihren Alltag spürbar erleichtert erleben. Seit 2021 wurden weltweit über 500.000 Menschen mit der „Power Flower“ behandelt. Leitlinien empfehlen die Katheterablation als Standardtherapie, die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Die Behandlung eignet sich besonders für Betroffene, die trotz Medikamenten Beschwerden haben. **Sprechen Sie mit Ihrem Kardiologen über die Behandlung und Risiken der Katheterablation. Weitere Infos sowie Kliniken in der Nähe: per QR-Code vorhofflimmernbehandeln.de.**



**stetter-lagerverkauf.de**

**Elektro-Hausgeräte**

Willi Stetter e.K. • Inhaber Willi Stetter  
 Hauptsitz: Roßdorf • Hauptstr. 69 • Tel. 06071/7 43 00  
 Filiale Mömlingen • Oberburger Str. 13 • Tel. 06022/20 43 26

**Einkauf leicht gemacht...**

Sie nennen uns den besten Internetpreis für Ihr Wunschgerät – telefonisch oder per E-Mail.

Wir kontaktieren Sie, um diesen Preis zu bestätigen oder ggf. zu unterbieten sowie Weiteres (Abholung, Lieferung, Zahlungsweise, Termin etc.) zu klären.

Lieferfähigkeit vorbehalten. Wir bearbeiten nur realistische, seriöse Anfragen. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.

**SPD Nikolaus-Aktion**

Rodgau (RZ) In den frühen Morgenstunden am 5. Dezember verteilte der SPD-Ortsverein Rodgau Fairtrade-Schokoladennikoläuse an den S-Bahn-Stationen in Jügesheim und Hainhausen. „Zusätzlich zum Verteilen von schokoladigen Weihnachtsgrüßen geht es uns natürlich darum, mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen und für Fragen und Anregungen zur Verfügung zu stehen“, erklärt die Vorsitzende Janika Martin. Neben der Freude über die Schokolade zeugten konstruktive Bürger-Impulse von einer gelungenen Aktion, sodass sich die SPD Rodgau bereits jetzt darauf freut, in 2026 erneut Jung

und Alt mit einem kleinen Nikolaus-Geschenk den Schul- und Arbeitsweg versüßen zu dürfen.  
 Foto: SPD

**Valentino kauft an:**  
 Pelze aller Art. Zahle bis zu 5000€. Lederjacken, Bilder, Bruchgold, Altgold, Zahngold, Bernsteine, Ferngläser, Bleikristall, Tischdecken, Gardinen, Porzellan, Gold- u. Silbermünzen, Gemälde, Taschenuhren, Armbanduhren, Schmuck, Perlen, Briefmarken, Perücken, Figuren, Modeschmuck, Eisenbahnen, Schallplatten, Bücher, Silberbesteck, Vorhänge, Abendgarderobe, Teppiche, alte Möbel, Nähmaschine, Schreibmaschine, Puppen, Kleidung, Zinn, Orden, Gobelin, Messing, Bilder, Krüge, Krokotaschen, Markentaschen.  
 Kostenlose Hausbesuche und kostenlose Wertschätzung. Zahle absolute Höchstpreise. 100% seriös und diskret. Barabwicklung vor Ort. Mo-So 7-20 Uhr erreichbar 01784612931





## KIRCHENGEMEINDEN IN RODGAU

### Kath. Pfarrgemeinden Rodgau

#### Sonntag, 14. Dezember

9.30 Uhr: St. Matthias Hochamt

11.00 Uhr: St. Nikolaus Hochamt mit Friedenslicht

11.00 Uhr: St. Nikolaus Kleinkindergottesdienst im HdB (UG)

#### Montag, 15. Dezember

17.20 Uhr: St. Matthias Rosenkranz

19.00 Uhr: St. Nikolaus Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

#### Dienstag, 16. Dezember

8.30 Uhr: St. Matthias Heilige Messe – anschl. Rosenkranzgebet

16.00 Uhr: St. Matthias Weggottesdienst der Erstkommunionkinder

#### Mittwoch, 17. Dezember

16.00 Uhr: St. Marien Weggottesdienst der Erstkommunionkinder

18.00 Uhr: Hl. Kreuz Sternstunde im Advent

#### Donnerstag, 18. Dezember

8.20 Uhr: Hl. Kreuz Rosenkranz

9.00 Uhr: Hl. Kreuz Heilige Messe

#### Freitag, 19. Dezember

19.00 Uhr: St. Nikolaus Bußandacht

#### Samstag, 20. Dezember

18.30 Uhr: St. Marien Sonntagvorabendmesse

#### Sonntag, 21. Dezember

9.30 Uhr: St. Matthias Hochamt

11.00 Uhr: St. Nikolaus Hochamt

17.00 Uhr: St. Matthias Ad-

ventskonzert des Kirchenchores

18.00 Uhr: St. Marien Wortgottesfeier: Gottes Verheißungen trauren

### Ev. Kirchengemeinde Nieder-Roden

#### Sonntag, 14. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent mit Auftritt unseres Kirchenchors „DeLumine“ – Pfarrerin Lisa Großpersky

15.00 Uhr 2. Nieder-Röder Stimmenfunkeln – Ev. Gemeindehaus

19.30 Uhr Stunde unter Gottes Wort – Ev. Gemeindehaus

#### Montag, 15. Dezember

19.30 Uhr Bibelstunde – Ev. Gemeindehaus

#### Dienstag, 16. Dezember

09.30 Uhr Mini-Kids 0-3 Jahre – Ev. Gemeindehaus

### Ev. Kirchengemeinde Dudenhofen

#### Sonntag, 14. Dezember

10.00 Uhr: Gottesdienst zum 3. Advent Prädikantin Bärbel Dörr

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Kirchstr. 18

#### Montag, 15. Dezember

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Mainzer Str. 3 A

18.00 – 20.00 Uhr: Posaunenchor Seligenstadt, Jahnstr. 24

#### Dienstag, 16. Dezember

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Männerchor (Bürgerhaus Brunnen)

18.30 Uhr: Cantus Novus Evangelisches Gemeindehaus

Dudenhofen

#### Mittwoch, 17. Dezember

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Nieder-Röder Str.17 A

#### Donnerstag, 18. Dezember

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Dr.-Weinholz-Str. 31

#### Freitag, 19. Dezember

18.00 Uhr: Lichterkerche & Engelchor (Kirche). Anschließend Engelsmarkt mit Grill, Getränke und Waffeln und mit einer Wichteltombola für die Kinder- und Jugendarbeit. Gerne können Sie für die Tombola neue und neuwertige Kleinigkeiten, die bei Ihnen „übrig“ sind ab dem 15. Dezember, zu den Öffnungszeiten im Gemeindebüro vorbeibringen.

#### Samstag, 20. Dezember

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Nieuwpoorter Str. 124

#### Sonntag, 21. Dezember

10.00 Uhr: Gottesdienst zum 4. Advent Pfarrerin Christina Koch

18.00 Uhr: Lebendiger Adventskalender Nachtigallenweg 24

### Ev. Emmausgemeinde Jügesheim

#### Sonntag, 14. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufmöglichkeit

Predigt: Pfarrerin Sabine Beyer  
Musik: Querflötenensemble mit Suzi Gerndt

Kollekte für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e. V.

Anschließend: Kirchcafé und Adventsbasar

#### Montag, 15. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst mit

„Lebendiger Adventskalender“

16.30 Uhr Flötenkreis mit Claudia Krämer

20.00 Uhr Probe: Emmaus-Chor

#### Dienstag, 16. Dezember

09.30 Uhr Kita Kinder-Yoga mit Maria Dries

16.15 Uhr Konfistunde: Weihnachtsfeier

19.30 Uhr Probe: Soul Feeding

19.30 Uhr Probe: Jügesheimer Sängervereinigung

#### Mittwoch, 17. Dezember

14.00 Uhr Bibelentdeckerclub

15.00 Uhr Mäusetreff: Eltern-Kind-Kreis

15.30 Uhr Sitzgymnastik

16.15 Uhr Kita-Weihnachtsgottesdienst mit Eltern

Anschließend Kaffeetrinken

18.00 Uhr Fit durch alle Jahreszeiten mit Margit Kaldehoff

19.00 Uhr Bibel & Handarbeit

19.30 Uhr Probe: Rocking Puzzle

20.00 Uhr Probe: Mixed Voices

**Donnerstag, 18. Dezember**

09.30 Uhr Rückenfitness mit Corinna Elsässer

16.30 Uhr Adventscafé für Ehrenamtliche

19.00 Uhr Überkonfessionelles Trauercafé „Café Hoffnung“

Gemeindebüro: Brigitte Martin, Berliner Straße 2, Tel. 3673

Mail: emmausgemeinde.juegesheim@ekhn.de

Öffnungszeiten: Dienstag 10-12 Uhr, Donnerstag 16-18 Uhr

Homepage: www.emmaus-juegesheim.de

genheit

**Sonntag, 14. Dezember**

09.30 Uhr Wk AMT für beide Gemeinden

12-15 Uhr Wk Stille Anbetung

11.00 Uhr Hh Gottesdienst der kroatischen Mission

15.00 Uhr Wk Heilige Stunde der Göttlichen Barmherzigkeit mit Barmherzigkeitsrosenkranz

16.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet

17.00 Uhr Wk F a t i m a Lichterprozession mit absch. Eucharistischem Segen in der Pfarrkirche

**Montag, 15. Dezember**

15-18 Uhr Wk Eucharistische Anbetung

15.00 Uhr Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet

18.00 Uhr Wk Hl. Messe

**Dienstag, 16. Dezember**

8.00 Uhr Wk Hl. Messe

anschl. Wk Eucharistische Anbetung bis 18.00 Uhr

15.00 Uhr Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet für alle alten und kranken Menschen unserer Pfarrgemeinde sowie für die Bewohner im Haus Julia und Haus St. Hildegard

18-20 Uhr Hh Gebet für die Priester

**Mittwoch, 17. Dezember**

08.00 Uhr Wk Hl. Messe

15-16.45 Hh Eucharistische Anbetung

15.00 Uhr Hh Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet

anschl. Wk Beichtgelegenheit für Kurzbeichteten

**Donnerstag, 18. Dezember**

15-18 Uhr Wk Eucharistische Anbetung

15.00 Uhr Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet

18.00 Uhr Wk Hl. Messe

15.00 Uhr Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr Wk Rosenkranzgebet

18.00 Uhr Wk Hl. Messe

### Trinitatisgemeinde Rodgau-Rembrücken

#### Sonntag, 14. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent in der Gustav-Adolf-Kirche

#### Dienstag, 16. Dezember

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Dietrich-Bonhoeffer-Haus

#### Mittwoch, 17. Dezember

19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung im Dietrich-Bonhoeffer-Haus

**Donnerstag, 18. Dezember**

18.00 Uhr Männertreff-Treff im Dietrich-Bonhoeffer-Haus

#### Freitag, 19. Dezember

18.00 Uhr Jugendkeller im Dietrich-Bonhoeffer-Haus

19.00 Uhr Frauenkreis 30+ im Dietrich-Bonhoeffer-Haus

### Weihnachtliches Singen in St. Rochus

Hainhausen (RZ) Am 4. Advent, 21. Dezember, findet ab 18 Uhr in der Wallfahrtskirche St. Rochus Hainhausen ein adventliches und weihnachtliches Singen und Musizieren statt. Kostenfreie Parkplätze können auf dem Pfarrplatz in der Eppsteiner Straße 12 in Hainhausen genutzt werden. Der Hainhäuser Gesangsverein „Da Chor“ Hainhausen, das Bläser-Quartett Nieder-Roden, das Ukulele-Ensemble Babenhäuser und die Organistin Lucia Herdt-Oechler werden einen feierlichen und würdevollen Abend zum Mitsingen gestalten. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen.

## „Lebendiger Adventskalender“

### Lieder zum Advent am 16. Dezember

Dudenhofen (RZ) An der Gestaltung des „Lebendigen Adventskalender“ der ev. Kirchengemeinde Dudenhofen beteiligt sich der „Männerchor 1842“ am Dienstag, 16. Dezember.

Neben dem „Männerchor“ wird auch der gemischte Chor „Cantiamo“, mit Advents- und Weihnachtsliedern die Besucher unterhalten und zum Mitsingen anregen. Eingeleitet wird der Abend ab 18. Uhr mit einigen Wortbeiträgen, die ab 18.30 Uhr auch gesanglich die Vorfreude auf Weihnachten steigern. Für einen kleinen Umtrunk ist gesorgt und gerne können die Gäste einen Trinkbecher mitbringen, um bei einer Tasse Glühwein nicht nur die Seele, sondern auch den Magen zu wärmen.

und Sänger würden sich freuen, wenn möglichst viele Einwohner diese Gelegenheit zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest nutzen.

Neben dem „Männerchor“ wird auch der gemischte Chor „Cantiamo“, mit Advents- und Weihnachtsliedern die Besucher unterhalten und zum Mitsingen anregen. Eingeleitet wird der Abend ab 18. Uhr mit einigen Wortbeiträgen, die ab 18.30 Uhr auch gesanglich die Vorfreude auf Weihnachten steigern. Für einen kleinen Umtrunk ist gesorgt und gerne können die Gäste einen Trinkbecher mitbringen, um bei einer Tasse Glühwein nicht nur die Seele, sondern auch den Magen zu wärmen.

und Sänger würden sich freuen, wenn möglichst viele Einwohner diese Gelegenheit zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest nutzen.

## Tanzsport-Turnier 2025 der Sportfreunde

Rodgau (RZ) Am letzten Adventswochenende ist es wieder soweit: Die Tanzsportabteilung der Sportfreunde Rodgau lädt herzlich zu ihrem zweiten großen Tanzsport-Turnier in die EVO-Sportfabrik ein. Los geht es jeweils am Samstag und Sonntag ab 9 Uhr. Tänzerinnen und Tänzer aus ganz Deutschland präsentieren ihr Können – in bis zu neun spannenden Kategorien.

Natürlich sind auch die eigenen Turniertänzer mit dabei: Goldenflames (Garde-Polka) Silver-

flames (Garde-Polka & Modern) sowie die talentierten Solistinnen Johanna, Emilia, Charline, Malia, Lea und Lenja.

Eintrittspreise: Kinder unter fünf Jahren freier Eintritt, Schüler/Renter 5 Euro, Erwachsene 7 Euro.

## Ali Neander und Tilmann Höhn im Maximal

Jügesheim (RZ) Zwei der vielseitigsten Gitarristen Deutschlands haben zu einem eigenen Musikprojekt zusammengefunden und sind am Freitag, 19. Dezember, um 20 Uhr im Rodgauer Maximal live zu erleben.

Tilmann Höhn ist musikalisches Rückgrat der Bands „Hotel Bossa Nova“ oder der „Frankfurt City Blues Band“ sowie Kompo-

nist, Jazz- und Konzertgitarrist. Er sagt über seinen Duopartner „„Wenn es so etwas wie den Preis für den vielseitigsten Gitarristen gäbe, dann würde ich Ali Neander diese Trophäe verleihen“.

Der wiederum ist Mitgründer der „Rodgau Monotones“ und anderer Projekte, wie dem Jazz-Orchestra mit der Sängerin Caro Trischler, und weit über Hessen hinaus bekannt.

Ali Neander sagt über Tilmann Höhn: „Gitarren haben's ja manchmal nicht leicht, aber wenn sie sich's aussuchen dürften, würden sie höchstwahrscheinlich Tilmann als Spieler wählen.“ Gemeinsam zaubern die beiden aus den verschiedenen Gitarrenmodellen unerhörte Klänge mal romantisch-weltmusikalisch, mal jazzig-improvisiert und rockig-kraftvoll.

## GOLD- UND SILBERANKAUF

Vergleichen lohnt sich!

**GOLDPREIS  
AUF DEM  
HÖCHSTSTAND**



**Goldschmuck**



**Erbschaften**

**Seit über 30 Jahren  
im Rhein-Main-Gebiet.**

Das Juwelier Rubin-Team steht Ihnen bei allen Fragen rund um Gold, Silber und allem, was mit Edelmetall zu tun hat gerne zur Verfügung.

Auch bei Markenuhren-Ankauf von Rolex, Breitling und Cartier.

**!!! SOFORT BARGELD !!!**

**Juwelier Rubin**

Im Isenburg-Zentrum • Hermesstraße 4 • Neu-Isenburg  
Telefon: 06102 - 37 29 20

Leipziger Straße 31 • Frankfurt am Main • Telefon: 069 - 77 03 38 78

Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 10.00 - 18.00 Uhr



## 360 Kinder beim 4. Adventslauf

Rodgau (ah) 360 Kinder gingen beim vierten Adventslauf der Sportfreunde Rodgau und der Wanderclub „Edelweiß“ an der Gänsbühl in Dudenhofen an den Start. Alle sechs Rodgauer Grundschulen waren mit dabei und nach einem Aufwärmprogramm mit dem Jugendteam der Sportfreunde auf dem Gelände des Wanderclubs gingen als erste die dritten und vierten Klassen auf den 2,1 Kilometer langen Rundweg.

Eine etwas kürzere Strecke von einem Kilometer hatte

anschließend die Kinder der ersten und zweiten Klassen. Gleich nach dem Zieldurchlauf alle der jungen Teilnehmern eine Erinnerungsmedaille. Den Kinder, die am Ende des Feldes liefen, halfen dann erwachsene Läufer noch ins Ziel und keiner wurde zurückgelassen. Die teilnehmerstärkste Klasse war die 4d der Münchhausen-Schule vor der 3d der Münchhausen-Schule und der 1c der Carl-Orff-Schule. Die Teamwertung der ersten und zweiten Klassen, in der die fünf schnellsten

Läuferinnen und Läufer einer Klasse zusammengefasst werden, entschied die 2a der Wilhelm-Busch-Schule für sich. Bei den dritten Klassen hatte die 3d der Münchhausen-Schule die Nase vorn, bei den vierten Klassen ging der erste Platz an die 4a der Münchhausen-Schule. Hinzu kamen auch noch Einzelwertungen. Es gab unter anderem Preise für Gemeinschaftserlebnisse in den Klassen, wie Eisessen, Minigolf oder Kindertheaterbesuche. Teilnehmerstärkste Schule,

im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl, war die Wilhelm-Busch-Schule vor der Carl-Orff-Schule und der Münchhausen-Schule. Die Wilhelm-Busch-Schule war mit 75 Kindern vertreten und durfte sich über eine Prämie von 250 Euro vom Lions Club freuen. 60 Helfer von den Sportfreunden, dem Wanderclub Edelweiß und befreundeten Vereinen sorgte für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

(Foto: ah)

## Vhs-Kurs: Resilienz im Alltag

Rodgau (RZ) Die Stärkung der eigenen Resilienz, also der Fähigkeit, Krisen und Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen, steht im vhs Kurs 252010616 ab 6. Januar auf dem Stundenplan. Die Teilnehmenden lernen, mit

Stresssituationen souveräner umzugehen und die persönliche Widerstandskraft zu erhöhen. Praxisnahe Übungen und gezielten Methoden gehören ebenso zum Inhalt des Kurses wie die Einführung in das Konzept der Resilienz. Der

Kurs findet über 4 Dienstage von 18:00 bis 21:00 Uhr im Sozialzentrum, Puiseauxplatz 3, statt. Die Kursgebühren sind auf der Homepage oder im Programmheft der vhs einzusehen. Interessierte können sich online anmelden unter [www.vhs-rodgau.de](http://www.vhs-rodgau.de) oder schicken eine schriftliche Anmeldung an die vhs Rodgau, Hintergasse 15. Weitere Informationen erteilen die Mitarbeiterinnen der Volkshochschule unter den Telefonnummern 06106/693-1225 oder -1231.

Gesundheit

ANZEIGE

# Die Power-Kapsel für Ruhe und Regeneration

Dieser Magnesium-Komplex kann der entscheidende Baustein bei Problemen im Schlaf sein

**Mega-Trend aus den USA: Immer mehr Amerikaner verzichten auf chemische Hilfen und setzen stattdessen auf einen Mineralstoff, der den Körper während der Nacht bei seiner Erholung unterstützen soll: Magnesium! Auch in Deutschland steigt die Nachfrage nach Magnesiumpräparaten rasant. Kein Wunder: Viele Probleme im Schlaf stehen mit Magnesium in Verbindung.**

Die Gründe für eine schlechte Nacht sind unterschiedlich: Muskelkrämpfe, psychischer Druck oder erschöpftes Nervensystem durch zu viel Stress. Eines können sie jedoch gemeinsam haben: Eine unzureichende Versorgung mit Magnesium kann ein Mitauslöser sein.

Mittlerweile setzen daher immer mehr Menschen auf das Mineral Magnesium, das eine wichtige Rolle für die Muskeln und Regenerationsprozesse im Körper spielt – auch in der Nacht.

### Magnesium als essenzieller Unterstützer

Magnesium ist an über 300 Vorgängen im Körper beteiligt und unterstützt die norma-



le Funktion von Muskeln und Nerven.<sup>1,2</sup> Besonders Menschen, die nachts unter Muskelkrämpfen oder innerer Unruhe leiden, sollten auf eine ausreichende Zufuhr achten.

Auch Alltagsorgen und Beziehungsprobleme, die den Kopf nachts beschäftigen und uns psychisch belasten, stehen mit einem Magnesiummangel in Verbindung. Denn Magnesium trägt auch zu einer normalen psychischen Funktion bei.<sup>3</sup> Viele Probleme im Schlaf lassen sich also mit einer unzureichenden Magnesiumversorgung erklären.

### Magnesium ist nicht gleich Magnesium

In Nahrungsergänzungsmitteln liegt Magnesium nie allein vor, sondern ist immer an Bindungspartner gekoppelt – und nicht jede Verbindung wird gleich gut vom Körper aufgenommen. Deshalb empfiehlt sich

ein Magnesium-Komplex mit verschiedenen Magnesiumformen, der Muskeln, Nerven und Psyche umfassend unterstützen kann.

Besonders empfehlenswert ist Magnesium in der Verbindung mit der Aminosäure Glycin als

sogenanntes Magnesiumbisglycinat. Dieses gilt als sehr hochwertig und besticht mit einer hohen Bioverfügbarkeit. Glycin ist zudem für seine entspannungsfördernden Eigenschaften bekannt.

Trimagnesiumdicitrat kann der Körper ebenfalls gut verwerten. Es trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems und psychischen Funktion bei und unterstützt damit die Regeneration. Magnesiumoxid hingegen trägt zur Entspannung der Muskeln bei. Unser Fazit: Die richtige Kombination ist ausschlaggebend!

**Neu von der Expertenmarke Baldriparan**  
Ein optimal abgestimmter Komplex aus ausgewählten Ma-

gnesiumformen ist eine wichtige Grundlage. Aber das reicht nicht aus! Auf dem deutschen Markt gibt es jetzt ein spezielles, neues Power-Präparat – entwickelt von der Expertenmarke Baldriparan: Baldriparan Magnesium PLUS. Baldriparan gehört seit über 70 Jahren zu den führenden Marken in deutschen Apotheken und sorgt seit jeher für einen erholsamen Start in den Tag.

Baldriparan Magnesium PLUS kombiniert die hochwertigen Magnesiumformen Magnesiumbisglycinat, Trimagnesiumdicitrat und Magnesiumoxid. Der Clou: Das Plus an Melatonin trägt nachweislich zur Verkürzung der Einschlafzeit bei.<sup>4</sup>

Für Ihre Apotheke:  
**Baldriparan**  
Magnesium PLUS  
(PZN 19927389)

[www.baldriparan.de](http://www.baldriparan.de)



Baldriparan® Magnesium Plus ist ein Nahrungsergänzungsmittel • <sup>1</sup>Magnesium trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei. • <sup>2</sup>Magnesium trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei. • <sup>3</sup>Magnesium trägt zur normalen psychischen Funktion bei. • <sup>4</sup>Melatonin trägt dazu bei, die Einschlafzeit zu verkürzen • Abbildung Betroffenen nachempfunden

# Frohe Weihnachten & ein gutes neues Jahr!

Wir wünschen angenehme,  
entspannte Stunden.

BAUEN  
SANIEREN  
MODERNISIEREN

**MANFRED  
SPINDLER**



MAX-PLANCK-STRASSE 17  
63110 RODGAU

TEL. 06106 / 74740  
SPINDLER.RODGAU@FREUNET.DE



**ZIEGLER Bodenbeläge GmbH**  
Meisterbetrieb

Jahnstr. 16 | 64859 Eppertshausen  
Telefon: 06071 - 37806  
info@zieglergmbh.de

**ZIEGLER GmbH & Co. KG**  
Estrich-Meisterbetrieb

Jahnstr. 16 | 64859 Eppertshausen  
Telefon: 06071 - 30990  
info@ziegler-estrich.de

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine ruhige Adventszeit,  
ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest und alles  
Gute, vor allem viel Gesundheit, für das neue Jahr.

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

**Wir polstern für Sie**



**Wir bieten Ihnen:**

- Fertigung exklusiver Polstermöbel
- Individuelle Gestaltung nach Maß
- Aufarbeitung und Neubezug
- Große Auswahl an Stoff- und Ledermustern



**Josef Müller & Söhne GmbH**  
Ringstraße 16 (Werkstatt)  
64859 Eppertshausen | Tel. 06071/31408  
info@polstereimueller.de | www.polstereimueller.de

Eine besinnliche Weihnacht und ein gesundes  
neues Jahr wünscht Ihnen

- Bedachungen
- Flachdachsanieierung
- Asbestsanierung
- Wärmedämmung
- Bauspenglerei



**Seibert**  
Alles unter einem Dach!  
Inh. Marco Wieland e.K.

**Planung • Beratung • Ausführung**

Offenbacher Landstraße 95 • 63512 Hainburg  
☎ 06182 / 6 74 62 • www.dachdecker-seibert.de

Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr  
wünscht Ihnen

**Kurth**  
Meister  
Haustechnik GmbH

Kurth Haustechnik GmbH  
Kronberger Straße 7  
63110 Rodgau  
Tel.: 06106-21319



www.kurth-haustechnik.de  
info@kurth-haustechnik.de

DAMIT SIE AUF NUMMER SICHER GEHEN



**Baugesellschaft  
Turnus mbH**

Bauausführungen jeder Art • Hochbau & Gewerbebau • Wohnungsbau

Frohe Weihnachten  
und ein erfolgreiches,  
neues Jahr

Liebfrauenstr. 13 • Münster • Tel. 06071-35382 • www.turnusbau.de

# Frohe Weihnachten & ein gutes neues Jahr!



**Inh. Roland Herzing**  
Raumausstattermeister  
Waldstr. 38 · 63110 Rodgau  
kontakt@herzing-rodgau.de  
06106/9895 · 0170/5666957

*Frohe Weihnachten sowie ein  
glückliches Jahr 2026 wünschen wir  
unseren Kunden, Freunden und Bekannten.*

## Mütterzentrum Rodgau

Das Mütterzentrum Rodgau wünscht  
allen Rodgauer Familien  
fröhliche Weihnachten  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Mini-Kindergarten  
**Mini-Mützen**




### Tagespflege in Rodgau Nieder-Roden

Weitere Informationen erhalten  
Sie unter der Telefonnummer:  
**06106 - 62 89 990**

**Unser Angebot:**

- ambulante Pflege
- Hauswirtschaft
- mobile Physiotherapie

*Wir wünschen allen  
frohe Weihnachten!*

CareKomm Pflegeteam • Untere Marktstraße 27 • 63110 Rodgau

**Frohe  
Weihnachten  
und ein gutes  
neues Jahr!**



**eckert  
&stück**  
Kältetechnik · Klimatechnik

Ihr Partner für Kälte-, Klima, Lüftungs- und  
Wärmepumpentechnik im Rodgau.  
Tel. 06106-77970-20 · info@eckert-stueck.de



Allen Freunden  
und Kunden  
unseres Hauses  
wünschen wir  
ein frohes  
Weihnachtsfest  
und einen  
guten Rutsch  
ins neue Jahr.

Öffnungszeiten  
zum Jahreswechsel:  
23.12. bis 02.01.2026  
geschlossen.  
Am 29.12.2025 ist  
die Ausstellung von  
10.00 Uhr – 16.00 Uhr  
geöffnet.  
Wir freuen uns auf  
Ihren Besuch.

Birkenweiher Straße 4 / 63505 Langenselbold / [www.thermosun.de](http://www.thermosun.de)  
Fenster – Terrassendächer – Haustüren – Wintergärten



## Duales Studium für Deine Karriere: praxisorientiert und international



Ein erfolgreiches und herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende. Wir freuen uns sehr, dass wir auch in diesem besonderen Jahr zahlreiche neue Studierende an unserer Berufsakademie willkommen heißen durften und weiterhin zu den größten Anbietern dualer Studiengänge in Deutschland zählen.

**Wir danken unseren Geschäftspartnern, Studierenden und Freunden für ihr Vertrauen und wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

**Das Wichtigste über die Berufsakademie Rhein-Main**  
Mit über 700 Studierenden und mehr als 160 attraktiven Partnerunternehmen ist die BA Rhein-Main die **größte eigenständige Berufsakademie in Hessen**.  
Zusätzlich zur Vermittlung der theoretischen Grundlagen sammeln Studierende im dualen Studium der BA Rhein-Main in den Praxisphasen wertvolle erste Berufserfahrungen bei unseren Partnerunternehmen – ein echter Karrierevorteil!

**Unsere nationalen und internationalen dualen Bachelor-Studiengänge**

- Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management mit zahlreichen attraktiven Studienprogrammen und Fachrichtungen, wie z.B. Internationales Marketing u. Media Management, Steuern & Prüfungswesen, Digital Management, Banking & Finance, Hotelmanagement & Systemgastronomie, Spedition & Logistik, Industrie, Handel & Dienstleistungen
- Wirtschaftsinformatik
- Angewandte Informatik
- Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Management and Engineering



Bewirb' Dich jetzt und starte zum nächsten Wintersemester  
Deine duale Karriere an der BA Rhein-Main!



Mehr Infos über unser  
duales Studium  
[www.ba-rm.de](http://www.ba-rm.de)

*Wir danken unseren Kunden für das  
entgegengebrachte Vertrauen und  
wünschen Allen*

**Frohe Weihnachten und  
ein gesundes Neues Jahr!**



**benol**  
Energie-Service

Wir bringen Ihnen weiterhin die Wärme im Raum  
Rödermark und Umgebung.  
Schauen Sie doch gleich einmal nach, ob Sie noch  
genügend Heizöl im Tank haben!

**Wir freuen uns auf Ihren Anruf  
unter 069-424044 oder 06074-7429 (ehemals Rebel)**

## Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 4

Dabei werden die Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen (Sarg) sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

(4) Bestattungen finden grundsätzlich montags bis donnerstags um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, freitags um 10.00 Uhr und (gegen Aufpreis) um 13.00 Uhr statt. Stille Sargbestattungen (ohne Trauerfeier) oder stille Urnenbeisetzungen (ohne Trauerfeier) finden montags bis donnerstags um 10.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags um 10.00 Uhr und (gegen Aufpreis) um 13.00 Uhr statt. Auf Antrag kann eine Bestattung/Beisetzung unter Übernahme höherer Gebühren auch am Freitag außerhalb der vorstehend genannten Bestattungszeiten und am Samstag erfolgen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Zulassung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig, wenn es die Sicherheit und Ordnung erfordern.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg zulassen.

### § 10

#### **Trauerhallen, Leichenzellen und Beschaffenheit der Särge**

(1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Das Öffnen und Schließen der Särge ist den Bestattern vorbehalten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschau-scheines, in die Leichenzelle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenzelle gebracht werden. Als öffentliche Leichenzelle gelten die Leichenzellen/-hallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen Instituten. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenzelle zu verbringen.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Leichenabbaustörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd-abbauenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten.

Entsprechendes gilt für Sargzu-

behör, Sargabdichtungen und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen. § 15 Satz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen danach nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung, sehen. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Absatz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erfolgt der Transport durch die Angehörigen oder sonstiger Personen, ist der Friedhofsverwaltung bis spätestens einen Tag vor der Bestattung eine versicherungrechtliche Freistellungserklärung der Angehörigen/ Hinterbliebenen vorzulegen.

(7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung auf vorherigen Antrag zulassen.

(8) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.

(9) Das Einsargen Verstorbener darf nur in den zur Verfügung gestellten Leichenzellen durchgeführt werden.

(10) Im Verabschiedungsraum auf dem Waldfriedhof in Jügesheim können Angehörige in würdevoller Atmosphäre Abschied von dem Verstorbenen nehmen. Es können auch kleine Trauerfeiern mit höchstens 20 teilnehmenden Personen abgehalten werden. Abweichend von Absatz 4 kann die Verabschiedung, soweit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, auch am offenen Sarg stattfinden.

### § 11

#### **Ausheben der Gräber, Ruhezeit**

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.

(3) Werden vor der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste

gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Absatz 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle, dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Aschenurnen.

(4) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstelle nicht belegt werden darf. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre. Für die zweite Erweiterungsfläche Neuer Friedhof Nieder-Roden beträgt die Ruhezeit für Leichen 30 Jahre.

(5) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Bei Überurnen (Schmuckurnen), die einen Durchmesser von 0,25 m überschreiten, ist ebenfalls die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen.

(6) Bei einer Zubelegung hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör, wozu auch Anpflanzungen gehören, soweit erforderlich auf eigene Kosten vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Das Gleiche gilt für Grabmale und Fundamente.

### § 12

#### **Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet des § 26 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes und sonstiger gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz

1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden, im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder in das anonyme Grabfeld sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Totenfürsorgeberechtigten.

(5) In den ersten 20 Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen von Särgen nur durch zugelassene Unternehmen durchgeführt. Die Beauftragung des beaufsichtigenden Unternehmens hat durch den

Antragsteller auf seine Kosten zu erfolgen. Die Umbettung von Särgen nach einer Ruhezeit von 20 Jahren kann von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Umbettungen von Urnen erfolgen ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Särgen sind in der kalten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen. Umbettungen von Urnen können ganzjährig durchgeführt werden, soweit es die Boden- und Witterungsverhältnisse zulassen. Für die Dauer der Umbettung können Teile des Friedhofs gesperrt werden. Die Teilnahme Dritter ist nicht zulässig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Ausgrabungen von Aschen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen, Baumgrabstätten und den anonymen Grabstätten zu Umbettungszwecken sind nicht erlaubt.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 13

#### **Allgemeines**

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten für zwei oder bis zu vier Urnen,
5. Urnenwandreihengrabstätten,
6. Urnenwandwahlgrabstätten für zwei Urnen,
7. Anonyme Urnengrabstätten,
8. Pflegeleichte Rasengrabstätten für Sargbestattungen- und Urnenbeisetzungen,
9. Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen,
10. Garten der Sternenkinder,
11. Muslimisches Grabfeld sowie
12. Baumgrabstätten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Friedhofsverwaltung. (4) Die einzelnen Grabstättenarten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten.

(5) Die Maße der einzelnen Grabstätten ergeben sich aus den Friedhofsbestandsplänen der einzelnen Friedhöfe und werden durch die Friedhofsverwaltung entsprechend festgelegt.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben die natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbaume zu dulden.

### § 14

#### **Rechte an Grabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maß-

gabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

### § 15

#### **Beisetzung in Grabstätten**

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### § 16

#### **Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Särge oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

## IV. A) REIHENGRABSTÄTTEN

### § 17

#### **Nutzung**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

### § 18

#### **Reihengrabstätten**

Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber),
2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendeten fünften Lebensjahr sowie
3. zusätzliche Möglichkeiten von Urnenzubestattungen in bestehenden Reihengräbern bis zu fünf Jahre nach Erwerb gegen Entrichtung der entsprechend ausgewiesenen Gebühr.

### § 19

#### **Räumen von Reihengrabfeldern und Wiederbelegung**

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist sechs Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis an der betreffenden Grabstelle bekannt zu machen. (2) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## IV. B) WAHLGRABSTÄTTEN

### § 20

#### **Nutzungsrecht**

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Beisetzung in der Grabstätte und

vorbehaltlich abweichender Regelungen, das Recht zur Pflege der Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Bezeichnung der Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben wurde sowie die Nutzungsdauer werden dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf der Erweiterungsfläche Friedhof Nieder-Roden beträgt die Nutzungsdauer 30 Jahre. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Wahlrecht bezieht sich nicht auf eine bestimmte Grabstätte an einem bestimmten Ort auf dem Friedhof, sondern ausschließlich auf die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, welcher Verstorbene in das Wahlgrab beigesetzt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Bestattungsvorsorge) und umfasst die gesamte Grabstätte.

(3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag wiedererworben oder um mindestens weitere fünf volle Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr wirksam. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere wenn die betroffene Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

(4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Sarges kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit ausreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für das Wahlgrab erworben ist.

(5) Anstelle einer Erdbestattung kann eine Aschenurne in eine noch nicht belegte Wahlgrabstelle mit Sarg (ohne Gebühr) sowie können in jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattungen zusätzlich zwei Aschenurnen gegen Entrichtung der entsprechend ausgewiesenen Gebühr mit beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.

**Fortsetzung auf Seite 11**

## Fortsetzung von Seite 10

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Absatz 6 Nummer 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des Absatzes 6 übertragen werden. Die Erteilung der Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber im Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Stadt Rodgau ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in Absatz 6 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen der Erben wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch eine schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in Absatz 6 genannten Reihenfolge über. Der Übergang des Nutzungsrechts bedarf stets der Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Jeder Rechtsnachfolger muss das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben lassen.

(9) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für diese Beisetzung erneut erworben wurde.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeiten und der Nutzungszeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzung der Grabstätte. Der Verzicht ist durch schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Gebühren besteht nicht. Die Regelungen des § 36 Absatz 6 und 7 über die Abräumung von Grabstätten gelten entsprechend.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann bereits vor Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit verzichtet werden. Damit endet auch die Nutzung der Grabstät-

te. Der Nutzungsberechtigte hat den Verzicht an der Grabstätte schriftlich oder in Textform zu beantragen. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen wird bis zum Ablauf der Ruhezeiten eine Gebühr für die Pflege der Grabflächen erhoben. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Gebühren besteht nicht. Die Regelungen des § 36 Absatz 6 und 7 über die Abräumung von Grabstätten gelten entsprechend.

(12) Der Nutzungsberechtigte hat auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag die Möglichkeit, die Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit umzuwandeln. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr für die Pflege der Grabflächen erhoben.

### § 21

#### Maße des Wahlgrabes

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat in der Regel folgende Maße:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

### IV. C) URNENGRABSTÄTTEN

#### § 22

##### Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengrabstätten sind Asche-Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb sind nicht möglich.

(2) In der Urnenreihengrabstätte ist in der Regel nur eine Urne beizusetzen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen.

(3) Die Maße der Urnengrabstätten sind in der Regel:

1. bei Urnenreihengräbern

0,80 x 1,00 m

2. bei Urnenkammer mit Urnenreihenwandgräbern, Innenabmessungen

0,31 x 0,21 m.

(4) Anonyme Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegten anonymen Grabfeldern eingerichtet. Sie sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine individuelle Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(5) Die Beisetzung von Aschen verstorbener Personen erfolgt ausschließlich in abbaubaren Urnen, ausgenommen hiervon sind die Urnenreihenwandgräber. Hier dürfen keine abbaubaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

### § 23

#### Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlwandgrabstätten werden auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) als zweistellige Gräber vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen oder in Textform abgegebenen Antrag wiedererworben oder verlängert werden. In den Urnenwahlgrabstätten können gegen Entrichtung der dafür ausgewiesenen Gebühr bis zu zwei weitere Urnen zusätzlich mit beigesetzt werden.

(2) Die Ausmaße der Urnengräber sind in der Regel:

1. bei Urnenwahlgräbern

1,00 qm

2. bei Urnenkammer mit Urnenwahlwandgräbern, Innenabmessungen

0,62 x 0,43 m.

(3) Die Beisetzung von Aschen verstorbener Personen erfolgt ausschließlich in abbaubaren Urnen, ausgenommen hiervon sind die Urnenwahlwandgräber. Hier dürfen keine abbaubaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

### § 24

#### Auflösung der Urnengräber

Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

### IV. D) WEITERE GRABARTEN

#### § 25

##### Pflegeleichte Rasengrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden pflegeleichte Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten für Sargbestattungen und pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit zwei Stellen angeboten.

(2) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen vor sowie neben dem Grabstein individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Nutzungsberechtigten gestattet, gemäß § 32 einen Grabstein errichten zu lassen.

(3) Der überwiegende Anteil der Grabstätte ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und die Pflege obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

(4) Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, unzulässige Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Friedhofsatzung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbestattungen für pflegeleichte Rasengrabstätten entsprechend.

### § 26

#### Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen

(1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Aschurnen und Särgen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch eine eigens für den Ort angefertigte Gedenkskulptur besonders hervorgehoben.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren bei Urnen- und Erdgrabstätten verliehen. Eine Verlängerung ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage möglich.

(3) Bei und nach der Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzelgrabstelle kenntlich gemacht. An einem zentralen Gedenkort innerhalb des Grabfeldes können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die bzw. den Verstorbenen abgelegt werden. Auf den jeweils vorhandenen Gedenksymbolen können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden.

(4) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

(5) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten. Ausgrabungen von Urnen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

### § 27

#### Garten der Sternenkinder

(1) Auf dem Waldfriedhof in Jügesheim hat die Friedhofsverwaltung ein zentrales Grabfeld angelegt für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern (Garten der Sternenkinder), welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten. Das Grabfeld enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablageflächen für Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der

Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

### § 28

#### Muslimisches Grabfeld

(1) Auf dem Waldfriedhof in Jügesheim ist eine Bestattung im muslimischen Grabfeld möglich. Dort können Muslime ihrem Glauben entsprechend in Gebetsrichtung bestattet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten entsprechend.

### § 29

#### Baumgrabstätten

(1) Beisetzungen von Aschurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen in deren Wurzelbereich möglich. Die Friedhofsverwaltung legt in Belegungsplänen fest, unter welchen Bäumen jeweils Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschen eingerichtet werden. Baumgrabstätten werden in Form von einstelligen und mehrstelligen Urnenwahlgräbern angeboten. Die Beisetzung erfolgt in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen.

(2) Das Nutzungsrecht bei Baumgrabstätten wird auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(3) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes aufgestellte Gedenkstele, auf der für jeden Verstorbenen eine Gedenktafel mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird. Die Aufstellung der Gedenkstele und Anbringung der Gedenktafel erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

(4) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Hierfür steht eine zentrale Ablagefläche zur Verfügung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in einem weitgehend naturbelassenen Zustand verbleiben.

(5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.

### § 30

#### Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen in Sonderlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen in Sonderlagen können von der Friedhofsverwaltung in ehemaligen mehrstelligen Wahlgräbern, deren Nutzungsrecht zurückgegeben wurde, eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt in Abhängigkeit zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die ursprünglichen Grabsteine und Einfassungen werden mit Zustimmung der ehemaligen Nutzungsberechtigten beibehalten und gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage möglich.

(3) Bei und nach der Beisetzung einer Aschurne in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzelgrabstelle kenntlich gemacht. An einem zentralen Gedenkort innerhalb der Anlage können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die bzw. den Verstorbenen abgelegt werden. Auf den jeweils vorhandenen ursprünglichen Gedenksteinen können Namensträger aus Bronze mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

(4) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

(5) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten.

### V. ERRICHTUNG, GESTALTUNG UND ENTFERNUNG DER GRABSTÄTTEN

#### § 31

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist vollständig so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die Grabstätte sich stets in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Fortsetzung auf Seite 12.

## Fortsetzung von Seite 11

(2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort beigesetzten Verstorbenen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden; diese müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

(4) Grabmale, Einfassungen sowie sonstige Grabausstattungen dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Naturstein, Holz und Metall.

Nicht zulässig sind insbesondere folgende Materialien:

1. Gips,

2. Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,

3. in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck sowie

4. Glas (Ausnahme: Sicherheitsglas), Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form

(5) Stehende Grabmale bei Erd-, Reihen- und Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,20 m sein, stehende Grabmale bei Urnengräbern dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Alle Maße gelten ab Erdoberkante der Friedhofsfläche.

Bei allen Erd- und Urnengräbern dürfen die Grabmale die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.

(6) Erdurnengräber dürfen vollständig mit einer Grababdeckung versehen werden. Bei Sarggräbern darf höchstens dreiviertel der Grabfläche wasser- und luftdicht abgedeckt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 32

#### Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Urnenwandgräber dürfen nur die zur Verfügung gestellten Grabtafeln benutzt werden. Die Schrift darf nur aus Buchstaben/Zahlen/Zeichen oder Schriftplatten in Bronze oder Aluminiumguss bestehen. Grabausstattungen wie Grablichter, Vasen und Schalen sind nicht gestattet.

(2) Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung auch hinsichtlich der Namenskennzeichnung vorgegeben ist.

(3) Es werden eingerichtet:

1. Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Erster und zweiter Bauabschnitt): Auf den Natursteinflächen können Granitplatten (Größe für einstellige Urnenwahlgräber: 0,25 x 0,18 m, Größe für zweistellige Urnenwahlgräber: 0,50 x 0,18 m, Größe für ein- und mehrstellige Sargwahlgräber: 0,50 x 0,18 m) ausschließlich mit den Inschriften des Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) aus gegosse-

nen Bronzebuchstaben angebracht werden.

2. Gemeinschaftsgrabanlage „Im Hain“ auf dem Neuen Friedhof in Nieder-Roden (Dritter und Vierter Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

Auf den Natursteinflächen können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 0,15 x 0,15 m) angebracht werden.

3. Gemeinschaftsgrabanlage „Kreismittelpunkt“ Friedhof Dudenhofen (Erster Bauabschnitt):

Auf der Kreisplasterung können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 0,15 x 0,15 m) angebracht werden.

4. Gemeinschaftsgrabanlage „Kreislauf des Lebens“ Friedhof Dudenhofen (Zweiter Bauabschnitt):

Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 0,15 x 0,15 m) angebracht werden.

5. Gemeinschaftsgrabanlage „Zeichen der Unendlichkeit“ Friedhof Dudenhofen (Dritter Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

Auf den Natursteinflächen können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 0,15 x 0,15 m) angebracht werden.

6. Gemeinschaftsgrabanlage „Im Kiefernain“ Waldfriedhof Jügesheim (Erster Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

Die Namensinschriften können auf den Natursteinbändern aus gegossenen Bronzebuchstaben aufgesetzt werden.

a) Schriftgröße der Namenslinien für Erdgräber:

Breite: 0,80 m; Höhe: 0,08 m  
Anbringung 0,10 m Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 0,05 m Zeichenhöhe.

b) Schriftgröße der Namenslinien für Urnengräber:

Breite: 0,30 m; Höhe: 0,08 m  
Anbringung 0,10 m Abstand vom Rand der Steinplatte, mittig ausgerichtet zur jeweiligen Grabstätte. Die Buchstabenhöhe ist so zu wählen, dass das Maß nicht überschritten wird, max. 0,05 m Zeichenhöhe.

7. Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosengarten“ Friedhof Hainhausen und Friedhof Weiskirchen (Erster Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

An den Natursteinmauern können Namensinschriften in Form von Rosenblättern aus Bronze (Größe: 0,21 x 0,15 m) angebracht werden. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschriften sind durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

8. Gemeinschaftsgrabanlage „Im Rosenbogen“ Friedhof Weiskirchen (Zweiter Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

Auf den Natursteinbändern können eingravierte Namensinschriften aus gegossenen Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe: 0,15 x 0,15 m) angebracht werden.

9. Baumgrabstätten auf dem Neuen Friedhof Nieder-Roden, Waldfriedhof Jügesheim, Friedhof Weiskirchen, Friedhof Hainhausen und Friedhof Dudenhofen:

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln (Größe: 0,10 x 0,06 m) aus eloxiertem Aluminium auf den Gedenkstenen, die im Bereich der Baumgrabstätten installiert werden.

10. Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Alten Friedhof in Jügesheim (Erster Bauabschnitt und ggf. nachfolgende Bauabschnitte):

An den Natursteinmauern können Namensinschriften in Form von Efeublättern aus Bronze (Größe: 0,21 x 0,17 m) angebracht werden. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschriften sind durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

11. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen in Sonderlagen:

Auf den ursprünglich vorhandenen Grabmalen können gegossene Bronzetafeln (Farbe: braun, Größe 0,15 x 0,15 m) oder auch Rosenblätter aus Bronze (Größe: 0,21 x 0,15 m) bzw. Efeublätter aus Bronze (Größe: 0,21 x 0,17 m) mit den Namensinschriften gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung angebracht werden.

12. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale ist auf allen Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgrabstätten nicht zulässig.

13.

a) Auf den pflegeleichten Rasengrabstätten (Reihen- und einstelligen Wahlgräber) sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite: bis 0,50 m  
Länge: bis 0,50 m  
Mindesthöhe: 0,14 m  
Maximale Höhe: bis 0,20 m

b) Auf den pflegeleichten zweistelligen Rasenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite: bis 1,00 m  
Länge: bis 0,50 m  
Mindesthöhe: 0,18 m  
Maximale Höhe: bis 0,25 m

c) Auf den pflegeleichten Rasenurnenwahlgrabstätten (nur zweistellig) sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Breite: bis 0,45 m  
Länge: bis 0,45 m  
Mindesthöhe: 0,14 m  
Maximale Höhe: bis 0,20 m

d) Für stehende Grabmale gelten auf pflegeleichten Grabstätten die Vorschriften über die Maße für Erd- und Urnenwahlgräber entsprechend.

e) Die pflegeleichten Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung.

14. Auf allen Grabstätten der pflegefreien Grabarten innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen ist es untersagt, Grab- und Öllichter, Blumen, Gestecke, Blumensträuße, Vasen und sonstige Erinnerungsgaben auf der Grabstätte aufzustellen. Bei den pflegeleichten Grabstätten darf auf der Rasenfläche nichts abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gegenstände

im Rahmen der Friedhofsordnung und der notwendigen Pflegeeingriffe zu entfernen.

### § 33

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 0,15 x 0,30 m und Holzkreuze zulässig; § 32 Absatz 3 Nr. 12 bleibt unberührt.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und der Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen ist die Zeichnung in größerem Maßstab oder es sind Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(6) Der Zeitpunkt der Errichtung und jede Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen.

### § 34

#### Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung

gilt § 6a Absatz 2, 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

### § 35

#### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets eine Verdrückung vorzusehen. Maßgeblich sind die Richtlinien des Bundes-Innungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Fundamentierung und das Versetzen von Grabdenkmälern (BIV-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung. Die Oberkante des Fundamentes muss sich 0,05 m unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung auf Standsicherheit mittels einer Druckprobe durch; sie kann sich hierzu eines Fachunternehmens bedienen. Die Prüfung richtet sich nach der Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; sie ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen. Vorschriften über den Denkmalschutz bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten gemäß § 20 Absatz 9 und 10 hat der Nutzungsberechtigte in der Verzichtserklärung mitzuteilen, sofern die Grabstätte vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde und keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattfand, ob die Räumung durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden soll.

### § 36

#### Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Regelungen gemäß § 20 Absatz 11 und 12 sind zu beachten.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die nach dem 1. Januar 2007 erworben wurden, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten zu entfernen. Für diese Grabstätten entstehen bereits bei Überlassung Grabräumungsgebühren.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden, in denen eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten zu entfernen. Für diese Grabstätten entstehen bei der Zubelegung Grabräumungsgebühren.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und in denen danach keine Zubelegung erfolgt ist, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf dessen Kosten abräumen zu lassen.

(5) Die Nutzungsberechtigten von Erd- und Urnenwahlgrabstätten können drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben werden und können entscheiden, ob die Grabstätte verlängert oder geräumt werden soll. Die Regelungen in Absatz 2, 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten gemäß § 20 Absatz 9 und 10 hat der Nutzungsberechtigte in der Verzichtserklärung mitzuteilen, sofern die Grabstätte vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde und keine Zubelegung nach diesem Stichtag stattfand, ob die Räumung durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden soll.

Fortsetzung auf S. 13

## Fortsetzung von Seite 12

Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind durch den Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

(7) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten gemäß § 20 Absatz 9 und 10, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und eine Zubelegung nach diesem Stichtag stattgefunden hat bzw. Grabstätten, die nach dem 1. Januar 2007 erworben wurden, werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Grabräumungsgebühren sind in diesen Fällen bereits entrichtet.

(8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Bekanntgabe nach Ablauf von drei Monaten entsorgen.

(9) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung oder Fachfirmen mit gültiger Berechtigungskarte gemäß § 8 entfernt werden.

### § 37 Anwendbarkeit auf Urnengräber

Die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus der Eigenart dieser Grabstättenart keine Besonderheiten ergeben.

## VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 38 Allgemeines

(1) Grabstätten müssen in friedhofwürdiger Weise gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Gewächse dürfen die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Kunststoffe und andere nicht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(4) Kränze, die nicht zulässige Materialien enthalten, können sofort abgewiesen werden. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier angenommen, danach jedoch müssen sie unmittelbar vom Friedhof entfernt werden.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden (Getrennsammlung).

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (Herbizide, Insektizide etc.) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Benutzung von Baggern, Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Gartengeräte ist ausschließlich gewerblichen Fachunternehmen sowie der Friedhofsverwaltung gestattet.

### § 39 Herrichtung von Grabstätten

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung in friedhofwürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

(2) Bepflanzungen hinter den Grabstätten sind alleinige Angelegenheit der Friedhofsverwaltung; Sträucher, Hecken und ähnliche Anpflanzungen können beseitigt werden.

(3) Das Nachsacken der Erde innerhalb der Grabstätte muss von den Nutzungsberechtigten behoben werden.

## VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, bestimmen sich Nutzungsdauer und Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhezeit für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 41 Genehmigungspflicht

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

### § 42 Datenschutz

(1) Zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung verarbeitet die Friedhofsverwaltung personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten sowie sonstiger betroffener Personen. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(3) Es werden folgende Listen geführt:

1. ein Grabregister der beige-setzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
2. eine Namenskartei der beige-setzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes sowie
3. ein Verzeichnis nach § 35 Absatz 3 und 4.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### § 43 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

### § 44 Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabma-

le, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

### § 45 Gefahrenabwehr

Die Friedhofsverwaltung kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie von Nutzungsberechtigten oder von Dritten, von denen die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

### § 46

#### Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

### § 47

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,
2. sich entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
3. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 1 ohne Erlaubnis mit Fahrrädern oder Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
5. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
7. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
8. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 6 den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt,
9. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 7 Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken reinigt,
10. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 8 Friedhofsabfälle oder Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern entsorgt,
11. entgegen § 7 Absatz 2 Nr. 9 Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
12. entgegen § 8 Absatz 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
13. entgegen § 8 Absatz 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
14. entgegen § 8 Absatz 8 Werkzeuge oder Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
15. entgegen § 11 Absatz 6

Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente nicht vorher entfernt bzw. entfernen lässt,

16. entgegen § 33 Absatz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert,

17. entgegen § 7 Absatz 11 auf den Grabstätten jeglicher Art und Größe Werbung anbringt, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und Einsteckschilder an der Grabstätte, 18. entgegen § 7 Absatz 12 Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder 19. entgegen § 7 Absatz 13 Drohnflüge durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis 2.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### § 48

#### Geschlechtsneutrale Formulierung/Gleichstellungsregelung

Alle Anreden, Berufsbezeichnungen oder personenbezogene Anreden umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form.

### § 49

#### In-Kraft-Treten

Die Friedhofsatzung der Stadt Rodgau tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 1. April 2007 außer Kraft.

#### Der Magistrat der Stadt Rodgau

Rodgau, den 08.12.2025

#### Max Breitenbach

Bürgermeister

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 43 der Friedhofsatzung der Stadt Rodgau vom 08.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.12.2025 für die Friedhöfe der Stadt Rodgau folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Rodgau beschlossen:

#### I. GEBÜHRENPFLICHT

##### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Rodgau vom 08.12.2025 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### § 2

#### Gebührenschilder

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung,
2. bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtet sind oder bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben,
3. bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. des § 12 Absatz 4 der Friedhofsatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
4. diejenige Person, die sich der Stadt Rodgau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschilder haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

##### § 4

#### Rechtsbehelfe und Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. GEBÜHRENARTEN

##### § 5

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte

1. Reihengrabstätte (Kindergrab) zur Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres: 1.349,00 €
2. Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des fünften Lebensjahres: 1.728,00 €
3. Reihengrabstätte als pflegeleichte Rasengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen: 3.002,00 €
4. Urnenreihengrabstätte: 1.451,00 €
5. Anonyme Urnenreihengrabstätte: 1.402,00 €
6. Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand: 2.005,00 €
7. Grabstätte im Garten der Sternenkinder, je Stelle: 389,00 €

#### Fortsetzung auf S. 14

## Fortsetzung der Amtlichen von Seite

### § 6

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte

(1) Die Gebühren für Wahlgrabstätten betragen:

1. Wahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre), je Stelle:

1.728,00 €

2. Wahlgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre), auf der Erweiterungsfläche des Neuen Friedhofes in Nieder-Roden, je Stelle:

2.592,00 €

3. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) je Stelle:

3.002,00 €

4. Pflegefreie Erdwahlgrabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsdauer 20 Jahre), je Stelle:

3.280,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte für zwei Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre):

2.574,00 €

6. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte für zwei Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre):

3.432,00 €

7. Baum-Urnenwahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungsdauer 20 Jahre):

1.692,00 €

8. Pflegefreie Urnenwahlgräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsdauer 20 Jahre), je Stelle:

2.134,00 €

9. Urnenwandkammer für zwei Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre):

4.010,00 €

10. Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem bestehenden, bereits belegten Reihen oder Wahlgrab:

1.074,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren für pflegefreie Grabstätten in den Gemeinschaftsgrabanlagen bzw. für eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte umfassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Kosten für eine Namensinschrift sind darin nicht enthalten.

(3) Die Nutzungsgebühren für Baumgrabstätten um-

fassen die Kosten für die Bereitstellung der Anlage sowie die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasen- und Anlagenpflege. Die Anfertigung und Beschriftung der Gedenktafeln einschließlich der Anbringung an die Gedenkstele ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

### § 7

#### Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr:

1. Wahlgrabstätte, je Stelle:

86,40 €

2. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte, je Stelle:

150,10 €

3. Pflegefreie Erdwahlgräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle:

164,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte mit zwei Stellen:

128,70 €

5. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte mit zwei Stellen:

171,60 €

6. Baum-Urnenwahlgrabstätte, je Stelle:

84,60 €

7. Pflegefreie Urnenwahlgräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle:

106,70 €

8. Urnenwandkammer mit zwei Stellen:

200,50 €

### § 8

#### Bestattungsgebühren

Bei der Bestattung eines Sarges werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab bzw. der Beisetzung von Aschenresten für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab, folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattung eines Sarges bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebens-

2.196,00 €

2. Bestattung eines Sarges bei Verstorbenen ab dem

2.405,00 €

vollendeten fünften Lebens-

2.405,00 €

3. Bestattung eines Sarges bei Verstorbenen bis zum

1.098,00 €

4. Bei Bestattung von Föten und totgeborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht bis zu 500 Gramm oder die vor Ablauf der 24. Schwangerschafts-

366,00 €

5. Beisetzung von Aschenresten, je Urne:

732,00 €

6. Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden, für das Öffnen, Einstellen und Schließen, je Urne:

522,00 €

7. Bestattungen und Beisetzungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der vollen Gebühr berechnet.

8. Gestellung von Sargträgern / Hilfskräften,

63,00 €

§ 9

#### Umbettungsgebühren

(1) Für Ausbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausbettung einer Leiche:

4.392,00 €

2. Ausbettung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren:

2.196,00 €

3. Ausbettung einer Aschenurne:

732,00 €

4. Ausbettung einer Aschenurne aus der Kammer einer Urnenwand:

366,00 €

5. Überführung auf einen anderen Friedhof innerhalb der Stadt Rodgau:

418,00 €

2) Für die erneute Bestattung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr gemäß den vorgenannten Tarifen erhoben.

§ 10

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhallen / des Verabschiedungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Trauerhallennutzung, pro Zeremonie

394,00 €

2. Trauerhallennutzung bei einer Nachfeier, pro Zeremonie

253,00 €

3. Nutzung des Verabschiedungsraumes auf dem Waldfriedhof Jügesheim, einschl. Ausschmückung und Reinigung:

156,00 €

4. Für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag:

72,00 €

5. Für die Aufbewahrung einer Aschenurne pro Monat:

60,00 €

6. Benutzung des Waschraumes (nur Waldfriedhof Jügesheim):

150,00 €

7. Trauerfeiern außerhalb der Trauerhalle:

111,00 €

8. Für Trauerhallennutzungen und Nutzungen der Einrichtungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung:

50 v.H. Zuschlag

1. Trauerhallennutzung, pro Zeremonie

394,00 €

2. Trauerhallennutzung bei einer Nachfeier, pro Zeremonie

253,00 €

3. Nutzung des Verabschiedungsraumes auf dem Waldfriedhof Jügesheim, einschl. Ausschmückung und Reinigung:

156,00 €

4. Für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag:

72,00 €

5. Für die Aufbewahrung einer Aschenurne pro Monat:

60,00 €

6. Benutzung des Waschraumes (nur Waldfriedhof Jügesheim):

150,00 €

7. Trauerfeiern außerhalb der Trauerhalle:

111,00 €

8. Für Trauerhallennutzungen und Nutzungen der Einrichtungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung:

50 v.H. Zuschlag

§ 11

#### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, erhebt die Stadt Rodgau folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen):

1. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige, und Ausstellung einer Berechtigungskarte

39,00 €

2. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige, und Ausstellung einer Berechtigungskarte

53,00 €

3. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Absatz 2 der Friedhofssatzung)

79,00 €

4. Ausstellung einer Graburkunde

26,00 €

5. Anforderung einer Urne von Außerhalb

55,00 €

6. Änderung oder Überschreibung eines Nutzungsrechts

39,00 €

7. Nachträgliche Veränderung einer gemeldeten Bestattung (z.B. Änderung der Bestattungsart oder Änderung des Bestattungstermins)

55,00 €

8. Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, bei stehenden Grabmalen, je Antrag

106,00 €

9. Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von liegenden Grabmalen sowie von Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen

68,00 €

10. Anmahnung der Herstellung der Standsicherheit nach Prüfung des Grabmals

55,00 €

(2) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 12

#### Gebühren für vorzeitige Grabrückgabe

(1) Die Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bei Umwandlung in eine Rasengrabstätte bis zum endgültigen Ablauf der Nutzungszeit beträgt

1. bei Erdgräbern, je Stelle und Jahr

121,20 €

2. bei Urnengräbern, je Grabstätte und Jahr

59,30 €

§ 13

#### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten,

Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen erhoben:

1. bei Erdgräbern, pro Grabstelle

280,00 €

2. bei Kindergräbern, pro Grabstelle

148,00 €

3. bei Urnengräbern, pro Grabstätte

148,00 €

4. bei Urnenwänden; für die Räumung je Grabkammer

204,00 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen nicht bei Bestattungen in pflegefreien Gräbern, in den Baumgrabstätten sowie im Garten der Sternenkinder.

(3) Die Grabräumungsgebühren bei Grabstätten, die nach dem 1. Januar 2007 erworben wurden, entstehen bei Überlassung der Grabstätte.

(4) Die Grabräumungsgebühren bei Grabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden, entstehen bei der ersten Zubelegung nach dem Stichtag in der Grabstätte.

(5) Die Grabräumungsgebühren bei Grabstätten, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurden und in denen nach diesem Stichtag keine Zubelegung stattgefunden hat, entstehen abweichend von Absatz 3 mit dem Ende des Grabnutzungsrechts. Die Grabräumung erfolgt nach Zahlungseingang der Gebühr für die Räumung.

§ 14

#### Umsatzsteuer

Soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

**Der Magistrat der Stadt Rodgau**

Rodgau, den 08.12.2025

**Max Breitenbach**

Bürgermeister

# Matilda I. und Valentin I zum Rodgauer Jugendprinzenpaar gekürt

## SKG Fastnachter begehen Weihnachtsfeier

Rodgau (RZ) Begehen die Fastnachter der S.K.G Rodgau ihre alljährliche Weihnachtsfeier, heben sie sich das Beste für den Schluss auf – die Enthüllung des neuen Rodgauer Jugendprinzenpaares. Unter Jubel, Applaus und mit musikalischer Begleitung von „Prösterchen“ zogen sodann Matilda I. und Valentin I. als neue Regenten der Jugend in die Narrhalla in der Weiskircher Straße ein. Kaum in der Bütt angekommen waren die beiden bereits in ihrem Element und zogen ihre Untertanen mit Witz und Charme in ihren Bann.

Diesem Höhepunkt vorangegangen war ein abwechslungsreicher Vormittag, der vom Rodgauer Prinzenpaar Denise II. und Stefan IV. mit dem traditionellen Anschnitt des Presskops eröffnet wurde. Beim an-

schließenden „Sektfrühstück“ konnte dann auch ein jeder ausgiebig schlemmen.

Nach der Stärkung folgte eine emotionaler Übergabe in der Fastnachtsjugend, denn Justus Neiß dankte nach sechs Jahren als Jugendpräsident ab. Sowohl sein Vize Jene-Etienne Grimm als auch der Gugi Yves-Joel Grimm würdigten sein engagiertes Wirken und betonten, wie er nicht nur symbolisch in sein Amt hineingewachsen war. Zu seiner Nachfolgerin bestimmte Justus Neiß eine Vollblutfastnachterin: Johanna Ackermann. Sie begleitete in den Jahren zuvor die Jugendprinzenpaare als Pagin und fühlt sich auf der Bühne entsprechend zuhause.

Im Anschluss ehrte „der große“ Präsident Stefan Schmidt langjährige und besonders verdiente Mitglieder der Abteilung. Einen Bronzenen Gugi für 11 Jahre Mitgliedschaft erhielten:

Leon Fischer, Marvin Kühne, Matthias Lehmborg, Tanja Lehmborg, Michael Scherer, Paulina Schock, Melanie Schubert und Johannes Schüler.

Mit einem Goldenen Gugi für 33 Jahre Mitgliedschaft wurden ausgezeichnet: Katja Schweppe und Alexandra Rauscher.

Neben langjährigen Mitgliedern zeichnen die Fastnachter auch besondere Leistungen aus. Über eine Silberne Flamme für ihren unermüdlichen Einsatz freuten sich in diesem Jahr Julien Grimm, der das Sitzungsprogramm als Multitalent bereichert, das ehemalige Rodgauer Prinzenpaar Carmen und Patric Hösbacher, Nina Klein, die sich unter anderem als Leiterin der Crazy Chicken und Tänzerin bei der Prinzengarde engagiert, sowie der ehemalige Gugi Philipp Jansen. Mit einer Goldenen Flamme für ihre herausragenden Leistungen und ihr großartiges

Engagement wurden ausgezeichnet Brigitte und Edgar Hebeisen, die sich seit über 30 Jahren in vielfältiger Weise für die Abteilung einsetzen, Vizepräsident und Mitglied des Bauausschusses Armin Merget, sowie die ehemalige Prinzessin Jennifer Schmidt, die der Fastnacht seit ihrer Jugend treu ist und heute als Frau des Sitzungspräsidenten unzählige Aufgaben bewältigt.

Wer erleben möchte, was die Fastnachter der S.K.G in dieser Kampagne auf die Bühne bringen, kann Tickets über den Online-Shop des Vereins unter [www.skgrdgau.de](http://www.skgrdgau.de) erwerben. Weitere Informationen zu den Events der Kampagne finden Fastnachts-Fans auf der Webseite der S.K.G sowie auf Instagram (@skgfassenacht), Facebook (@skgfassenacht) und dem neuen WhatsApp Kanal (SKG Fassenacht).

.Foto: Verein



# Das Goldhaus Heusenstamm

Kantstr. 38 - 63150 Heusenstamm

Ohne Risiko!  
Militärorden  
Unverbindliche Beratung  
Transparente Abwicklung  
Seriöser Ankauf  
Sofortige Barauszahlung



## AKTIONSTAGE

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
<b>15.</b>	<b>16.</b>	<b>17.</b>	<b>18.</b>	<b>19.</b>
DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER

## Tel.: 06104 - 670 79 40

### ACHTUNG! Die Experten sind nur in den Aktionstagen für Sie vor Ort

#### Ankauf von:

- Ringe & Ketten
- Goldschmuck
- Altgold
- Bruchgold
- Weissgold
- Zahngold (auch mit Zahn)
- Silber
- Silberbesteck
- Silberschmuck
- Porzellanpuppen

- Alte + Designertaschen
  - Bernstein
  - Münzen
  - Platin
  - Uhren aller Art
  - Diamanten
  - Modeschmuck
  - Alte Gemälde
  - Pelze + Lederjacken/Mäntel\* und vieles mehr...
- \*Ankauf von Pelzen sowie Lederwaren nur in Verbindung mit Gold



### Wir zahlen sofort den ermittelten Wert in BARGELD aus!

FAMILIENBETRIEB seit 1980

Ankauf von Lederjacken, Ledermäntel und Lederhosen aus Glatt- und Wildleder, auch Lammfellmäntel zum Höchstpreis bis zu 3.500 €\*



### Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 10:00 - 18:00 Uhr | Sa. 10:00 - 16:00 Uhr

Gerne überprüfen wir Ihren Schmuck auf Echtheit! Hausbesuche bis zu 60 km kostenlos!

Goldschmuck aller Art



Bernstein



Gold- & Silbermünzen



Wir zahlen zur Zeit bis zu **125,00** €\*  
\*€/pro Gramm

Markenuhren aller Art



Zahngold (auch mit Zähnen)



Feingold



#### Ihre Vorteile:

- kostenlose Beratung
- kostenlose Wertschätzung
- transparente Abwicklung
- Bargeld sofort

Gerne prüfen wir Ihren Schmuck auf Echtheit!

Wir beraten Sie gerne unverbindlich und kostenlos vor Ort oder bei Ihnen zu Hause

### Ankauf von Lederjacken, Ledermäntel und Lederhosen aus Glatt- und Wildleder, auch Lammfellmäntel zum Höchstpreis bis zu 3.500 €\*



Wir prüfen **kostenlos** Ihren Schmuck auf Echtheit!

### Machen Sie Ihren Pelz zu BARGELD!

### ACHTUNG! ACHTUNG! ACHTUNG! Letzter Aufruf vor Saisonschluß!

## Wir zahlen bis zu 6.500,- €\*

LETZTE CHANCE

\* in VB mit Gold

### Wir suchen ALLE Arten von Pelzen\*



Bisam • Persianer • Fuchspelze aller Art • Zobel • Nerze • Nutria • Chincilla

Wir zahlen bis zu 2.500,- €\*\* für alte Gemälde, Tierpräparate, Porzellanpuppen, Kamin + Standuhren und Porzellan

**P** Parkplätze vorhanden

## Tel.: 06104 - 670 79 40

Kantstr. 38 - 63150 Heusenstamm

# SECURITY MUSS NICHT TEUER SEIN!

Unser Security-Team ist 24/7 im Einsatz.  
Wenn Sie nicht da sind,  
sind wir für Sie da.

Wir bewachen Ihr Anliegen,  
ob Privathaus oder Gewerbeobjekt.



Set-  
Angebot

- 1 AJAX Hub 2 Alarmzentrale
- 2 AJAX MotionCam Bewegungsmelder mit Kamera
- 3 2X AJAX DoorProtect Öffnungsmelder
- 4 AJAX StreetSiren Außensirene
- 5 AJAX SpaceControl Fernbedienung

Profis vertrauen auf



- Starter-Set-Preis **599,00 €** (in Verbindung mit **2-Jahres-Vertrag-Privathausschutz**)
- Privathausschutz** (Alarmaufschaltung, Alarmüberwachung, Wartung) für **30,00 € / Monat**
- Starter-Set-Preis **899,00 €** (ohne Vertrag)

Wenn es um Sicherheit geht, darf keine Zeit verloren werden. Mit einer Reaktionszeit von nur wenigen Sekunden ist unser Security-Team sofort einsatzbereit und erreicht Ihr Objekt in kürzester Zeit. Zeitgleich wird die Polizei informiert, sodass Maßnahmen ohne Verzögerung eingeleitet werden können. Dank direkter Leitstellenanbindung und modernster Alarmtechnik wird jede Gefahr in Echtzeit erkannt und zuverlässig abgewehrt.

**Schnell. Koordiniert. Effektiv.**  
Ihre Sicherheit – unser Auftrag.

**Ihre Leitstelle  
in Rödermark – 24/7**

**06074 – 69 09 106**

[www.brr-sicherheitsservice.de](http://www.brr-sicherheitsservice.de)

Privathaus-Bewachung

ab **30€** pro  
Monat

Gewerbeobjekte auf Anfrage  
auch mit VdS-Zertifizierung.

## Ihre Sicherheitsvorteile auf einen Blick

- Maßgeschneiderte Sicherheitslösungen
- Modernste Alarm- und Überwachungstechnik
- 24/7-Fernüberwachung mit Echtzeitreaktion
- Schnelle Intervention durch mobile Einsatzteams
- Zertifiziert nach **DIN 77200** und **ISO 9001**
- Revierfahrten
- Wach- und Schließdienste

*Ihre Ansprüche sind unser Maßstab.  
Ihre Sicherheitstechnik bleibt stetig erweiterbar  
– für dauerhaften Rundum-Schutz.*

